

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

(2. Betriebsrentenstärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Ende 2021 hatten ca. 18,4 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine aktive Betriebsrentenanwartschaft. Gegenüber 2017 bedeutete dies zwar einen Aufwuchs um ca. 0,7 Millionen Beschäftigte, im Zuge des gleichzeitig erfolgten Beschäftigungsaufbaus hat sich aber die Verbreitungsquote von ca. 53,5 Prozent in den letzten Jahren kaum verbessert. Die betriebliche Altersversorgung als sinnvolle Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung muss deshalb quantitativ und qualitativ weiter ausgebaut und gestärkt werden. Dies gilt vor allem für Bereiche, in denen nach wie vor große Verbreitungslücken bestehen, also in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit geringen Einkommen.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz wird der rechtliche Rahmen für eine weiterhin grundsätzlich freiwillige betriebliche Altersversorgung zielgerichtet fortentwickelt. In den letzten Jahren deutlich gewordene Verbreitungshindernisse werden beseitigt und neue Anreize gesetzt, damit in möglichst vielen Unternehmen gute Betriebsrenten selbstverständlich und zum festen Bestandteil der Altersvorsorge der Beschäftigten werden. Schwerpunkte des Gesetzes sind dabei Verbesserungen im Arbeits-, Finanzaufsichts- und Steuerrecht.

Im Arbeitsrecht wird u. a. das 2018 eingeführte und auf Tarifvertrag beruhende Sozialpartnermodell weiterentwickelt. Insbesondere werden neue Möglichkeiten eröffnet, damit auch nichttarifgebundene und damit häufig kleinere Unternehmen und ihre Beschäftigten an dieser Form einfacher, effizienter und sicherer Betriebsrenten teilnehmen können. Außerdem wird das Arbeitsrecht im Hinblick auf eine möglichst hohe Verbreitungswirkung punktuell modifiziert. Die Möglichkeit, Opting-Out-Systeme zur automatischen Entgeltumwandlung auf Betriebsebene einzuführen, wird erleichtert. Das Abfindungsrecht wird flexibler gestaltet. Der vorzeitige Bezug von Betriebsrenten wird an das neue Hinzuverdienstrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst.

Im Finanzaufsichtsrecht werden neue Impulse gesetzt, um die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung zu steigern. Den Pensionskassen wird vor dem Hintergrund des neuen Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung gestattet, höhere Zahlungen bei vorzeitigem Leistungsbezug zu vereinbaren. Mit dem Ziel höherer Renditen und damit höherer Betriebsrenten bei Pensionskassen werden die Anlagevorschriften erweitert und die Bedeckungsvorschriften flexibilisiert; die Vermögensanlage kann dadurch stärker auf die Endfälligkeit der Leistung ausgerichtet werden, anstatt permanent eine Mindesthöhe einzuhalten. Für Sozialpartnermodelle werden die Möglichkeiten zur Pufferbildung verbessert, so dass Handlungsspielräume für offensivere Anlagestrategien geöffnet werden, ohne dass die Auszahlungen größeren Schwankungen unterliegen.

Im Steuerrecht wird die Förderung der Betriebsrenten von Beschäftigten mit geringeren Einkommen über den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) verbessert. Die Einkommensgrenze für Begünstigte wird durch eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert und der Förderhöchstbetrag wird angehoben. So wird ein Herausfallen aus der Förderung im Zeitverlauf aufgrund normaler Lohn- und Gehaltszuwächse verhindert; Arbeitgeber erhalten Planungssicherheit für entsprechende Betriebsrentenzusagen.

Nicht zuletzt wird mit diesem Gesetz der fortschreitenden Digitalisierung insbesondere in Versicherungsunternehmen und beim Pensions-Sicherungs-Verein Rechnung getragen und es werden damit zugleich alle Beteiligten von unnötiger Bürokratie entlastet. Der Pensions-Sicherungs-Verein kann in Zukunft z. B. Beitragsbescheide ohne Sachbearbeitung automatisch erlassen und mit Leistungsberechtigten rechtssicher digital kommunizieren.

C. Alternativen

Ein gesetzliches Betriebsrenten-Obligatorium oder ein gesetzlich verpflichtendes bundesweites Opting-Out-System würden den Auf- und Ausbau von Betriebsrenten zwar beschleunigen, wären aber mit einer hohen Eingriffsintensität verbunden. Dem sind weiterhin freiwillige Lösungen vorzuziehen, insbesondere auf tarifvertraglicher Grundlage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die steuerlichen Verbesserungen verursachen mittelfristig erwartete Mindereinnahmen von 155 Millionen Euro jährlich. Davon entfallen 150 Millionen Euro auf die verbesserte Förderung von Beschäftigten mit geringeren Einkommen über den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag) und 5 Millionen Euro auf die steuerliche Flankierung der Flexibilisierung des Abfindungsrechts.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch verbesserte digitale Kommunikationswege werden Bürgerinnen und Bürger um 73 Tausend Stunden pro Jahr entlastet.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Bei Pensionskassen entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,9 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 313 Tausend Euro, dem eine jährliche Entlastung von 3,4 Millionen Euro gegenübersteht.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft, entstehen durch dieses Gesetz nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen

Zweites Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze

(2. Betriebsrentenstärkungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsrentengesetzes

Das Betriebsrentengesetz vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2759) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „1a Absatz 1a“ die Wörter „oder § 20 Absatz 3“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Der Arbeitgeber kann eine Anwartschaft mit Zustimmung des Arbeitnehmers abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze 2 vom Hundert, bei Kapitalleistungen 24 Zehntel der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigen würde und der Abfindungsbetrag vom Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung verwendet wird.“
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Mit der Genehmigung des Beschlusses zur Auflösung einer Pensionskasse nach § 199 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Auszahlung des gebildeten Kapitals an den Versorgungsberechtigten gilt die entsprechende Anwartschaft oder laufende Leistung als abgefunden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „als Vollrente“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„mit Einwilligung des Berechtigten kann die Mitteilung über ein vom Träger der Insolvenzversicherung bereitgestelltes technisches Verfahren erfolgen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „auf einen Betrag, der dem Teil des Vermögens der Kasse entspricht“ durch die Wörter „auf den Teil des Vermögens der Kasse“ ersetzt.

- c) Absatz 3b wird wie folgt gefasst:

„(3b) Bei versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds gilt Absatz 3a, bei nicht versicherungsförmigen Pensionsplänen von Pensionsfonds gilt Absatz 3 entsprechend.“

5. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Träger der Insolvenzversicherung kann seine Beitragsbescheide vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen, sofern weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht.“

6. In § 11 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Enthält die Auskunft des Arbeitgebers keine oder eine unrichtige Betriebsnummer, kann der Träger der Insolvenzversicherung diese von der Bundesagentur für Arbeit anfordern und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist. Reichen die von dem nach § 7 Berechtigten vorgelegten Unterlagen für die Feststellung der Leistungen nicht aus, kann der Träger der Insolvenzversicherung die zur Feststellung der Leistungen erforderlichen Daten von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anfordern und verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt erforderlich ist.“

7. Dem § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Optionssystem nach Absatz 2 kann auch ohne tarifvertragliche Grundlage in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung geregelt werden, wenn der Arbeitgeber mindestens 20 Prozent des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss hinzugibt; der Anspruch aus § 1a Absatz 1a ist damit abgegolten.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„ § 21

Tarifvertragsparteien; Sozialpartnermodell“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „beteiligen“ wird das Wort „(Sozialpartnermodell)“ angefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Eine mangelhafte Beteiligung führt nicht zur Unwirksamkeit der reinen Beitragszusage. Die Beteiligungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn ein Tarifvertrag

vorsieht, die Organisations- und Durchführungsstrukturen eines bestehenden Sozialpartnermodells zu nutzen.“

c) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Arbeitsverhältnisses“ die Wörter „oder bei einem Wechsel des Sozialpartnermodells“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Versorgungseinrichtung kann Anwartschaften und laufende Leistungen mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abfinden; § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

10. § 24 wird wie folgt gefasst:

„ § 24

Teilnahme Dritter an Sozialpartnermodellen

(1) Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung einer einschlägigen tariflichen Regelung über ein Sozialpartnermodell mit Zustimmung der das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien vereinbaren.

(2) Die Anwendung einer nicht einschlägigen tariflichen Regelung über ein Sozialpartnermodell können Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung der das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien vereinbaren, wenn

1. ein für das Arbeitsverhältnis einschlägiger Tarifvertrag dies eröffnet oder
2. die das Sozialpartnermodell tragende Gewerkschaft nach ihrer Satzung für das Arbeitsverhältnis tarifzuständig ist.

(3) Arbeitnehmer, die bei Tarifvertragsparteien beschäftigt sind, die einen Tarifvertrag über ein Sozialpartnermodell abgeschlossen haben, können mit ihrem Arbeitgeber die Teilnahme an dem Sozialpartnermodell vereinbaren.

(4) Die das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien können Dritte an den Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung und Steuerung des Sozialpartnermodells entstehen, angemessen beteiligen. Die Tarifvertragsparteien können die Kostenbeteiligung auch über die Beiträge und Leistungen der durchführenden Versorgungseinrichtung erheben lassen; an eine entsprechende Entscheidung ist die durchführende Versorgungseinrichtung bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen gebunden.“

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b werden nach den Wörtern „zugunsten eines auf den Namen des Steuerpflichtigen lautenden Altersvorsorgevertrages geleistet wird,“ die Wörter „und in den Fällen des § 3 Absatz 2a des Betriebsrentengesetzes,“ angefügt.
2. § 100 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „288 Euro“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum nicht mehr beträgt als 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; diese Arbeitslohngrenze ist bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum mit 1/30, bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum mit 7/30 und bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum mit 12 zu vervielfältigen;“
 - c) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „960 Euro“ durch die Angabe „1 200 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 129 Absatz 4 werden die Wörter „Bücher und Schriften“ durch die Wörter „elektronischen und schriftlichen Unterlagen“ ersetzt.
2. In § 214 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
3. In § 232 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „vorsieht; soweit das Erwerbseinkommen teilweise wegfällt, können die allgemeinen Versicherungsbedingungen anteilige Leistungen vorsehen“ durch die Wörter „oder der Inanspruchnahme einer Vollrente nach § 42 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gewährt, wobei die Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorsehen können, dass Leistungen bereits dann erbracht werden, wenn das Erwerbseinkommen teilweise weggefallen ist oder eine

Teilrente nach § 42 Absatz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bezogen wird“ ersetzt.

4. In § 234 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 2a“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2a“ ersetzt.
5. Dem § 234j werden die folgenden Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Entgegen § 127 Absatz 1 Satz 1 ist eine vorübergehende Unterdeckung des Sicherungsvermögens zulässig, wenn

1. die Satzung eine Bestimmung enthält, die eine Unterdeckung gestattet,
2. die Unterdeckung 10 Prozent des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens nach § 125 Absatz 2 nicht übersteigt und
3. die Pensionskasse mit einem oder mehreren Arbeitgebern oder Dritten einen Sicherungsvermögensplan nach Absatz 5 vereinbart hat und der Sicherungsvermögensplan von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Eine Bestimmung nach Satz 1 Nummer 1 kann nur dann in die Satzung aufgenommen werden, wenn diese eine Vorschrift enthält, nach der Versicherungsansprüche gekürzt werden dürfen. Die Bestimmung kann bestandswirksam in die Satzung aufgenommen werden.

(5) Ein Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens und zur Sicherstellung der Solvabilität (Sicherungsvermögensplan) muss darlegen, wie nach Eintritt einer Unterdeckung

1. die Bedeckung des Mindestumfangs des Sicherungsvermögens innerhalb eines angemessenen Zeitraums, der 10 Jahre nicht überschreiten darf, erreicht werden soll und
2. sichergestellt wird, dass die Solvabilitäts- und die Mindestkapitalanforderung stets eingehalten werden.

Außerdem muss der Sicherungsvermögensplan eine rechtsverbindliche Zusage der beteiligten Arbeitgeber und Dritten enthalten, dass sie die zur Durchführung des Sicherungsvermögensplans erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Bei der Erstellung des Sicherungsvermögensplans ist die besondere Situation der Pensionskasse zu berücksichtigen, insbesondere die Struktur ihrer Aktiva und Passiva, ihr Risikoprofil, ihr Liquiditätsplan, das Altersprofil der Versicherten sowie gegebenenfalls die Tatsache, dass es sich um ein neu geschaffenes System handelt. Der Sicherungsvermögensplan bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(6) Die Pensionskasse hat einen bestehenden Sicherungsvermögensplan mindestens jährlich zu überprüfen. Stellt sie fest, dass seine Durchführung gefährdet sein könnte, unterrichtet sie unverzüglich die Aufsichtsbehörde. Nach Eintritt einer Unterdeckung teilt sie der Aufsichtsbehörde mit, wie hoch die Unterdeckung ist sowie an welchen Stichtagen und in welcher Höhe Zahlungen der beteiligten Arbeitgeber und Dritten erfolgen, und sie berichtet regelmäßig über den Stand der Wiederherstellung der Bedeckung.

(7) Führt die Pensionskasse Versorgungszusagen durch, die vom Versicherungsschutz des § 7 des Betriebsrentengesetzes erfasst sind, hat sie dem Träger der Insolvenzversicherung einen vereinbarten Sicherungsvermögensplan unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

(8) Die Aufsichtsbehörde kann insbesondere dann eine Änderung des Sicherungsvermögensplans verlangen oder dessen Genehmigung widerrufen, wenn die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Pensionskasse nicht mehr als auf Dauer gewährleistet angesehen werden kann oder nicht länger die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Solvabilitäts- und die Mindestkapitalanforderung stets eingehalten werden.“

6. § 236 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Zahlung“ ein Komma und die Wörter „in Form von Ratenzahlungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Auszahlung des Kapitals kann als Einmalkapitalzahlung oder in Form von Ratenzahlungen vorgesehen werden“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Rentenbezugszeit“ die Wörter „oder während des Bezugs von Ratenzahlungen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Zahlungsende“ durch die Wörter „Ende der Beitragszahlungen“ ersetzt.

c) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Räumt der Pensionsplan dem Versorgungsberechtigten das Recht ein, die Leistung in Ratenzahlungen anstelle einer lebenslangen Zahlung zu erhalten, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend auf Ratenzahlungen anzuwenden. Dabei werden die Ratenzahlungen wie die lebenslangen Zahlungen ermittelt, wobei in Barwerten die Zahlungsströme der Ratenzahlungen angesetzt werden. Die Berechnung der Leistungen und ihrer Mindesthöhe nach Satz 1 Nummer 2 wird getrennt für die Gruppe der Bezieher einer lebenslangen Zahlung und für die Gruppe der Empfänger von Ratenzahlungen durchgeführt.“

7. In § 237 Absatz 2 werden die Wörter „234 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 5 und 6, die §§ 234i und 234j Absatz 1“ durch die Wörter „234 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Absatz 5 bis 7, die §§ 234i und 234j Absatz 1 und 4 bis 8“ ersetzt.

8. In § 240 Satz 1 Nummer 8 werden die Wörter „Trägerunternehmen; Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG ist zu beachten“ durch das Wort „Trägerunternehmen“ ersetzt.

9. In § 242 Absatz 1 Satz 5 werden nach der Angabe „und 3“ die Wörter „sowie § 234j Absatz 4 bis 8“ eingefügt.

10. In § 247 Absatz 1, § 248 Absatz 1 Satz 4, § 250 Absatz 1 Satz 1, § 289 Absatz 2 und § 327 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 306 Absatz 1“ jeweils durch die Angabe „§ 306 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

11. In § 329 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2003/41/EG“ jeweils durch die Angabe „(EU) 2016/2341“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Anlageverordnung

Die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann das Sicherungsvermögen“ werden durch die Wörter „Das Sicherungsvermögen kann“ ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 3 bis 5“ werden die Wörter „und § 4 Absatz 1 bis 4“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen der Öffnungsklausel nach Satz 1 angelegte Anlagen sind insgesamt auf 5 Prozent des Sicherungsvermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf 10 Prozent des Sicherungsvermögens erhöht werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Direkte und indirekte Anlagen zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten werden im Umfang von bis zu 5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht auf die Quoten nach den Absätzen 1 bis 6 angerechnet. Anlagen nach Satz 1 müssen nach § 2 zulässig sein und umfassen Projekte zur Bereitstellung, zum Ausbau, zum Betrieb oder zur Erhaltung eines umfangreichen Vermögenswerts.“

Artikel 5

Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung

Dem § 35 der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung vom 18. April 2016, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 842) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der zusätzlichen Deckungsrückstellung nach Absatz 3 können Nettokapitalerträge aus der Vermögensanlage nach § 34 zugeführt werden, wenn die Vermögensanlage der reinen Beitragszusage für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger zusammen erfolgt und der Tarifvertrag, dem die reine Beitragszusage zugrunde liegt, die Zufüh-

zung zur zusätzlichen Deckungsrückstellung vorsieht. Zugeführt werden dürfen Nettokapitalerträge, die einen in Prozent der Vermögensanlage festgelegten Schwellenwert übersteigen. Der Prozentsatz muss mindestens doppelt so hoch sein wie der Rechnungszins, mit dem der in § 36 Absatz 1 angegebene Barwert berechnet wird. Der Prozentsatz ist in Abhängigkeit von der erwarteten Volatilität dieses Rechnungszinses festzulegen.“

Artikel 6

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Versicherungsvertragsgesetz vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 166 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „ihnen eine Zahlungsfrist“ werden durch die Wörter „ihr eine Zahlungsfrist“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Er hat auf das Fortsetzungsrecht nach § 212 hinzuweisen, wenn es sich um eine Lebensversicherung im Anwendungsbereich dieser Vorschrift handelt.“
2. § 212 wird wie folgt gefasst:

„ § 212

Fortsetzung der Lebensversicherung nach einer Beschäftigungszeit ohne Entgelt

(1) Besteht ein ursprünglich entgeltliches Arbeitsverhältnis ohne Entgelt fort und wird eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur Durchführung einer Entgeltumwandlung nach § 1a Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes abgeschlossen hat, wegen Nichtzahlung der während dieser Zeit fälligen Prämien in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung dieser Zeit verlangen, dass die Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen fortgesetzt wird.

(2) Von Absatz 1 kann nicht zum Nachteil der versicherten Person abgewichen werden.“

Artikel 7

Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertrags- gesetz

Nach Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„Artikel 4a

Wurde eine Lebensversicherung im Anwendungsbereich des § 212 des Versicherungsvertragsgesetzes bis einschließlich [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens [des § 212 VVG n.F.]] in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt, sind insoweit § 166 Absatz 4 und § 212 des Versicherungsvertragsgesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten [des § 212 VVG n. F.]] geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 32 u. Artikel 35 Absatz 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7c Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 7b kann“ die Wörter „bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch“ eingefügt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „könnte“ die Wörter „oder darüber hinaus längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch reichen“ eingefügt.
2. In § 18m wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes übermittelt die Bundesagentur für Arbeit die Betriebsnummer an den Träger der Insolvenzversicherung nach dem Betriebsrentengesetz.“
3. In § 23b Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „, einer Rente wegen Alters“ durch die Wörter „oder wegen Ablaufs des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch“ ersetzt.
4. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wertguthaben aufgrund einer vor dem 1. Januar 2009 geschlossenen Vereinbarung können neben einer Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch in Anspruch genommen werden.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 9

Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „12. nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Satz 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehörende Sonderzahlungen des Arbeitgebers,“.

Artikel 10

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 120f Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht

1. die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte,
2. die in der Rentenversicherung als Zuschläge für langjährige Versicherung gewährten Entgeltpunkte und die übrigen Entgeltpunkte.“

2. § 150 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 werden nach dem Wort „hinzuweisen“ die Wörter „und einen solchen Leistungsanspruch festzustellen“ eingefügt.

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Sozialdaten aus Dateisystemen der Datenstelle der Rentenversicherung durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig gegenüber

1. den in § 148 Absatz 3 genannten Stellen mit den dort enthaltenen besonderen Voraussetzungen,

2. der Deutschen Rentenversicherung Bund, soweit diese als zentrale Stelle Aufgaben nach dem Einkommensteuergesetz durchführt,
3. den Behörden der Zollverwaltung, soweit diese Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes durchführen,
4. den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Postbeamtenkrankenkasse, der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten, der Bundespolizei, den Landespolizeien, der Bundeswehr sowie den Trägern der freien Heilfürsorge, soweit diese Krankenversicherernummern nach § 290 in Verbindung mit § 362 Absatz 2 des Fünften Buches vergeben, und
5. dem Bundesamt für Logistik und Mobilität, soweit dieses Aufgaben nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a des Güterkraftverkehrsgesetzes wahrnimmt.

Für die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens auf Abruf gegenüber den von Satz 1 Nummer 1 erfassten Stellen ist eine Genehmigung nach § 79 Absatz 1 des Zehnten Buches nicht erforderlich.“

3. Nach § 151c wird folgender § 151d eingefügt:

„§ 151d

Übermittlung von Sozialdaten an den Träger der Insolvenzversicherung

Auf Anforderung des Trägers der Insolvenzversicherung nach § 11 Absatz 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes haben die Träger der Rentenversicherung dem Träger der Insolvenzversicherung die angeforderten Sozialdaten zu übermitteln, die zur Feststellung von Leistungen beim Träger der Insolvenzversicherung erforderlich sind.“

4. § 172a wird wie folgt gefasst:

„§ 172a

Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss zum Beitrag zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung in Höhe des Anteils, den sie zu tragen hätten, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.“

5. In § 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Lebenspartners des Verstorbenen“ die Wörter „und das Datum der letzten Eheschließung oder der letzten Begründung der Lebenspartnerschaft“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 153 Absatz 1 des Neuntes Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über

1. das Format, die Gestaltung der Ausweise nach § 152 Absatz 5 und ihre Gültigkeit,
2. das Format, die Ausstellung, die Gestaltung und die Gültigkeit von Ausweisen für Menschen mit Behinderungen nach dem gemeinsamen einheitlichen Muster der Europäischen Union,
3. das entsprechende Verwaltungsverfahren sowie
4. die Anerkennung der von einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Ausweise im Sinne der Nummer 2.“

Artikel 12

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Anlage (zu § 78a)“ gestrichen.
2. In § 75 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Bundesversicherungsamt“ durch die Wörter „Bundesamt für Soziale Sicherung“ ersetzt.
3. Die Anlage (zu § 78a) wird aufgehoben.
4. § 101a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „des Familiennamens unter den Voraussetzungen von § 196 Absatz 2 des Sechsten Buches“ die Wörter „, bei einem Sterbefall zusätzlich das Datum der letzten Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft“, nach den Wörtern „bei einer Eheschließung“ die Wörter „oder einer Begründung einer Lebenspartnerschaft“ und nach den Wörtern „das Datum dieser Eheschließung“ die Wörter „oder dieser Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach den Wörtern „nur dazu verwendet werden,“ die Wörter „um einen Sterbequartalsvorschuss auszuzahlen,“ eingefügt.

Artikel 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 10 Nummer 1 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nummer 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung bietet, ergänzend zur ganz überwiegend umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung, das Potenzial für hocheffiziente Zusatzrenten. Das gilt vor allem, wenn sie in den Unternehmen auf kollektiver Basis organisiert wird, am besten gemeinsam von den Sozialpartnern.

Ende 2021 hatten ca. 18,4 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei ihrem aktuellen Arbeitgeber eine aktive Betriebsrentenanwartschaft; dies waren ca. 340 000 Beschäftigte mehr als Ende 2019 und ca. 700 000 mehr als Ende 2017. Setzt man diese Zahl in Relation zur Gesamtzahl der Ende 2021 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von ca. 34,3 Millionen, entspricht sie einer Verbreitungsquote von 53,5 Prozent, die aber gegenüber 2019 wegen des in der Zwischenzeit erfolgten Beschäftigungsaufbaus nahezu unverändert geblieben ist.

Es gilt also weiterhin die bereits im Rahmen des ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes von 2018 getroffene Feststellung, wonach besonders in kleineren Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen noch erhebliches Verbreitungspotenzial für die freiwillige betriebliche Altersversorgung besteht (siehe Bundestags-Drucksache 18/11286, S. 31). Ein Heben dieses Verbreitungspotenzials trägt dazu bei, dass möglichst viele Beschäftigte über ein annähernd ihren Lebensstandard sicherndes Alterseinkommen verfügen können. Dabei sind die hohen Qualitäts- und Effizienzanforderungen an eine staatlich geförderte Zusatzrente zu beachten.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Auf- und Ausbau einer weiterhin freiwilligen betrieblichen Altersversorgung zielgerichtet fortentwickelt. Die betriebliche Altersversorgung wurzelt in vielen verschiedenen Rechtsgebieten. Ausgangspunkt ist immer die arbeitsrechtliche Betriebsrentenvereinbarung bzw. -zusage. Für die Sicherheit und Qualität von Betriebsrenten spielt das Finanzaufsichtsrecht eine entscheidende Rolle, wenn die Betriebsrente von staatlich beaufsichtigten Versorgungseinrichtungen wie etwa Pensionsfonds, Pensionskassen und Lebensversicherern durchgeführt wird. Und nicht zuletzt ist im Hinblick auf die Verbreitung und Höhe von Betriebsrenten deren steuerliche Förderung maßgeblich.

Änderungen im Arbeitsrecht:

- Das Sozialpartnermodell wird weiterentwickelt (§§ 21 ff. des Betriebsrentengesetzes – BetrAVG). Mit diesem Modell ist 2018 ein neuer Weg eröffnet worden, auf tarifvertraglicher Grundlage ertragreiche, kostengünstige und gleichzeitig sichere Betriebsrenten zu organisieren (siehe Bundestags-Drucksache 18/11286, S. 32). In der Zwischenzeit haben Modelle in der Energie- und der Chemiebranche sowie bei den Banken ihren Betrieb aufgenommen. In weiteren Wirtschaftszweigen werden Modelle zwischen den Beteiligten erörtert. Künftig können sich bestehende Sozialpartnermodelle für alle Arbeitsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der das Modell tragenden Gewerkschaften öffnen. Zudem wird Tarifvertragsparteien die Möglichkeit erleichtert, sich einem bestehenden Sozialpartnermodell anzuschließen; künftig muss dieses von ihnen nicht mehr zwingend mitgesteuert werden. Damit wird der Kreis potenzieller Teilnehmer erheblich

erweitert (siehe § 24 neu und ausführliche Begründung dazu). Außerdem werden Hemmnisse beseitigt, die sich in der bisherigen Genehmigungspraxis von Sozialpartnermodellen gezeigt haben, und es werden Forderungen und Wünsche der beteiligten Sozialpartner umgesetzt.

- Die Möglichkeit von Opting-Out-Systemen zur automatischen Entgeltumwandlung auf Betriebsebene wird erweitert (§ 21 Absatz 2 BetrAVG). Unter der Voraussetzung, dass sich Arbeitgeber finanziell besonders beteiligen, können solche System künftig auch ohne tarifvertragliche Grundlage etabliert werden.
- Die Abfindungsregelung wird flexibilisiert (§ 3 BetrAVG). Die Abfindungsgrenze wird erhöht, wenn der Abfindungsbetrag mit Zustimmung der Beschäftigten in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt wird. Für den Fall der Liquidation einer Pensionskasse und der Auszahlung des gebildeten Kapitals an die Versorgungsberechtigten wird eine entsprechende Abfindung durch den Arbeitgeber fingiert.
- Beim Anspruch auf vorzeitigem Betriebsrentenbezug wird die Neuregelung des Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgezeichnet (§ 6 BetrAVG). Künftig können Beschäftigte auch dann vorzeitig eine Betriebsrente mit den entsprechenden Abschlägen in Anspruch nehmen, wenn sie eine als Teilrente geleistete Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Änderungen im Finanzaufsichtsrecht

- Den Pensionskassen wird vor dem Hintergrund des neuen Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung gestattet, höhere Zahlungen bei vorzeitigem Leistungsbezug zu vereinbaren. Die finanzaufsichtsrechtliche Definition der Pensionskassen wird entsprechend geändert (§ 232 des Versicherungsaufsichtsgesetzes – VAG).
- Der Spielraum von Pensionskassen in der Kapitalanlage wird erhöht; u. a. wird die Risikokapitalanlagequote angehoben (§§ 2 und 3 Anlageverordnung).
- Die Bedeckungsvorschriften für Pensionskassen werden gelockert, indem das Vermögen der Pensionskassen innerhalb eines Toleranzbereichs temporär auch unter die Verpflichtungen (Rückstellungen) fallen kann. Damit wird Potenzial für eine flexiblere Kapitalanlage gehoben. Die Pensionskassen können besser die Möglichkeiten ausschöpfen, die die Anlagevorschriften bieten (§ 234j VAG).
- Pensionsfonds können künftig auch Ratenzahlungen erbringen (§ 236 VAG).
- Für Sozialpartnermodelle werden die Möglichkeiten zur Pufferbildung verbessert, so dass Handlungsspielräume für offensivere Anlagestrategien geöffnet werden, ohne dass die Auszahlungen größeren Schwankungen unterliegen (§ 35 Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung).

Änderungen im Steuerrecht

- Bei der Förderung von Beschäftigten mit geringerem Einkommen (BAV-Förderbetrag, § 100 des Einkommensteuergesetzes – EStG) wird die Einkommensgrenze durch eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung dynamisiert; zudem wird der Förderhöchstbetrag angehoben (§ 100 EStG).
- Die Flexibilisierung des Abfindungsrechts wird steuerlich flankiert, um bei der Abfindung von Anwartschaften auf Kleinbetriebsrenten mit Zahlung in die gesetzliche Rentenversicherung die nachgelagerte Besteuerung sicherzustellen (§ 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b EStG).

Neben diesen für die betriebliche Altersversorgung zentralen Rechtsgebieten werden die Rahmenbedingungen auch in folgenden Bereichen verbessert:

- Eine Direktversicherung kann künftig nach allen Beschäftigungszeiten, in denen kein Entgelt bezogen worden ist, zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen fortgesetzt werden (§ 212 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG).
- Es wird klargestellt, dass Sonderzahlungen an Pensionskassen zwecks Vermeidung von Betriebsrentenkürzungen nicht dem sozialversicherungsrechtlichen Arbeitsentgelt zuzurechnen sind (§ 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV).

Und nicht zuletzt wird mit diesem Gesetz die Verwaltungspraxis des Pensions-Sicherungs-Vereins für moderne digitale Kommunikationsmöglichkeiten weiter geöffnet (§§ 9, 10 und 11 BetrAVG). In Zukunft kann der Pensions-Sicherungs-Verein Beitragsbescheide ohne Sachbearbeitung automatisch erlassen. Mit Leistungsberechtigten kann rechtssicher über ein Internetportal kommuniziert werden. Der Datenabgleich mit der gesetzlichen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit wird erleichtert und auf eine hinreichende datenschutzrechtliche Grundlage gestellt.

Schließlich werden mit diesem Gesetz weitere Sozialgesetze punktuell geändert:

- Auch im Wertguthabenrecht wird die Neuregelung des Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung nachgezeichnet (§ 7c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV); künftig können Wertguthaben auch bei Bezug vorgezogener Altersrenten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden.
- Der Datenaustausch zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den Meldebehörden sowie dem Renten Service der Deutschen Post AG wird verbessert und gleichgelagerte Datenabrufe werden vereinheitlicht (§§ 150, 196 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VI, § 101a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X).
- Es wird die gesetzliche Ermächtigung geschaffen, in der Schwerbehindertenausweisverordnung Regelungen zum Europäischen Ausweis für Menschen mit Behinderungen zu treffen (§ 153 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX).
- Außerdem werden Klarstellungen vorgenommen (§ 172 a SGB VI) und Redaktionsversehen bereinigt (§ 75 SGB X).

III. Alternativen

Gesetzlich obligatorische Betriebsrenten oder ein bundesweit verpflichtendes Opting-Out-System zur automatischen Entgeltumwandlung würden zu einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung führen. Solche intensiven Eingriffe in die Freiheitsrechte der Beteiligten kommen angesichts der Verbreitungschancen, die verbesserte Rahmenbedingungen für einen weiterhin freiwilligen Auf- und Ausbau bieten, noch nicht in Betracht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Arbeitsrecht und die Sozialversicherung stützt sich auf Artikel 74 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht und Sozialversicherung). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Versicherungsvertragsrecht folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 und 11 des Grundgesetzes (bürgerliches Recht, Recht der Wirtschaft). Für die Änderung der versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft: privatrechtliches Versicherungswesen) und für die Änderung der einkommensteuerrechtlichen Regelungen (Artikel 2) aus Artikel 105 Absatz

2 Satz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht (Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Dieses Gesetz enthält Rechts- und daraus resultierend auch Verwaltungsvereinfachungen. Die Einzelheiten dazu können an entsprechender Stelle dem besonderen Begründungsteil entnommen werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Dieses Gesetz steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und die Indikatoren und Ziele wurden geprüft. Danach bestehen Bezüge zu den Prinzipien 1 „Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“. Das Gesetz zielt darauf ab, dass in Zukunft mehr Beschäftigte, besonders auch solche mit geringeren Einkommen, von Betriebsrenten profitieren und damit ein auskömmliches Alterseinkommen haben. Betriebsrenten sind in der Regel kapitalgedeckt und damit bei international diversifizierter Anlagestrategie weniger von nationalen demografischen Entwicklungen betroffen als umlagefinanzierte Systeme, dafür aber Kapitalmarktrisiken ausgesetzt. Die Beteiligung der Sozialpartner an der Steuerung und Durchführung der Sozialpartnermodelle indiziert, dass bei den Anlageentscheidungen auf ökologische und soziale Belange sowie auf Gesichtspunkte einer guten Unternehmensführung geachtet wird; auf diese Weise werden Nachhaltigkeitsrisiken in Finanzentscheidungen berücksichtigt. Dies entspricht dem Prinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“. Darüber hinaus führt die mit diesem Gesetz intendierte höhere Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung bei Beschäftigten mit geringem Arbeitseinkommen dazu, dass Bürgerinnen und Bürger langfristig weniger auf Grundsicherungsleistungen im Alter angewiesen sein dürften. Dieses Gesetz unterstützt damit den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung – Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ifd. Nr.	Maßnahme	Steuerart ¹ / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ² (Millionen Euro)	Kassenjahr				
				2025	2026	2027	2028	2029
1	<u>§ 3 Nr. 55c EStG</u>	Insg.	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
	Steuerliche Flankierung bei Verwendung eines Abfindungsbetrags vom	LSt SolZ	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		

Arbeitgeber unmittelbar zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung	Bund	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	
	LSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	
	SolZ	
	Länder	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	
	LSt	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2	
	Gem.	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	
	LSt	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1	
	2 § 100 EStG	Insg.	- 150	- 95	- 130	- 150	- 150	- 150
	Verbesserungen beim BAV-Förderbetrag durch Dynamisierung der Einkommensgrenze mit monatlich 3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West) und Anhebung des Förderhöchstbetrags von 288 € auf 360 € ab 2025	GewSt	- 20	.	- 10	- 20	- 20	- 20
		ESt	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10
LSt		- 110	- 95	- 110	- 110	- 110	- 110	
KSt		- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10	
SolZ		
Bund		- 57	- 40	- 52	- 57	- 57	- 57	
GewSt		- 1	.	.	- 1	- 1	- 1	
ESt		- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4	
LSt		- 47	- 40	- 47	- 47	- 47	- 47	
KSt		- 5	.	- 3	- 5	- 5	- 5	
SolZ		
Länder	- 56	- 41	- 51	- 56	- 56	- 56		
GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1		
ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4		
LSt	- 46	- 41	- 46	- 46	- 46	- 46		
KSt	- 5	.	- 2	- 5	- 5	- 5		
Gem.	- 37	- 14	- 27	- 37	- 37	- 37		
GewSt	- 18	.	- 9	- 18	- 18	- 18		
ESt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2		
LSt	- 17	- 14	- 17	- 17	- 17	- 17		
3 <u>Finanzielle Auswirkungen insgesamt</u>	Insg.	- 155	- 100	- 135	- 155	- 155	- 155	
GewSt	- 20	.	- 10	- 20	- 20	- 20		
ESt	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10		
LSt	- 115	- 100	- 115	- 115	- 115	- 115		
KSt	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10		

SolZ
Bund	- 59	- 42	- 54	- 59	- 59	- 59
GewSt	- 1	.	.	- 1	- 1	- 1
ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
LSt	- 49	- 42	- 49	- 49	- 49	- 49
KSt	- 5	.	- 3	- 5	- 5	- 5
SolZ
Länder	- 58	- 43	- 53	- 58	- 58	- 58
GewSt	- 1	.	- 1	- 1	- 1	- 1
ESt	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4
LSt	- 48	- 43	- 48	- 48	- 48	- 48
KSt	- 5	.	- 2	- 5	- 5	- 5
Gem.	- 38	- 15	- 28	- 38	- 38	- 38
GewSt	- 18	.	- 9	- 18	- 18	- 18
ESt	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2
LSt	- 18	- 15	- 18	- 18	- 18	- 18

Anmerkungen:

- 1) LSt = Lohnsteuer, SolZ = Solidaritätszuschlag, GewSt = Gewerbesteuer, ESt = Einkommensteuer, KSt = Körperschaftsteuer.
- 2) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger müssen im Falle der erweiterten Abfindungsmöglichkeit nach § 3 Absatz 2a BetrAVG ihre Zustimmung erteilen, was mit Zeitaufwand verbunden ist. Beziehen Bürgerinnen und Bürger eine Betriebsrente auf Grund von § 6 BetrAVG vorzeitig, entfällt künftig die Anzeigepflicht, wenn eine als Vollrente geleistete Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf eine Teilrente umgestellt wird. Dies bewirkt eine zeitliche Entlastung in gleicher Größenordnung.

Die in § 11 BetrAVG geschaffene Möglichkeit für den Pensions-Sicherungs-Verein, Rentenbescheide von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anzufordern, lässt auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger den entsprechenden Aufwand entfallen. Auf Basis einer geschätzten Zahl von 500 Fällen pro Jahr ergibt sich eine Einsparung von 150 Stunden.

Bürgerinnen und Bürger werden durch die künftig zulässige Speicherung des von den Meldebehörden übermittelten Datums der letzten Eheschließung bei der Beantragung einer Witwen-/Witwerrente von der Vorlage der Heiratsurkunde bei der Rentenversicherung befreit (§§ 150 Absatz 1 und 196 Absatz 2a SGB VI). Bezogen auf die bei den Rentenversicherungsträgern eingehenden etwa 430.000 Anträge auf Witwen-/Witwerrente pro Jahr und eine geschätzte Zeitersparnis von 10 Minuten pro Fall ergibt sich eine jährliche Einsparung von rund 72 000 Stunden.

Durch die Verbesserung der Datennutzung durch den Renten Service der Deutschen Post AG (§ 101a SGB X) entsteht bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern eine Zeitersparnis von geschätzt 1 175 Stunden jährlich.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es entsteht geringer Mehraufwand für die Arbeitgeber durch eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten beim BAV-Förderbetrag (§ 100 EStG), dem eine Verbesserung der staatlichen Förderung gegenübersteht.

Aus den Änderungen im Finanzaufsichtsrecht resultiert ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1 873 Tausend Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 7 Tausend Euro.

Aus der Verbesserung der Datennutzung bei der Prüfung eines Sterbequartalsvorschusses an Hinterbliebene im Auftrag der Rentenversicherungsträger entsteht beim Renten Service der Deutschen Post AG eine jährliche Einsparung in Höhe von rund 18 Tausend Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung müssen künftig mehr Abfindungsbeträge entgegennehmen (§ 3 Absatz 2a BetrAVG). Dadurch entsteht ihnen geringfügiger Mehraufwand.

Die in § 9 BetrAVG für den Pensions-Sicherungs-Verein eröffnete Möglichkeit, papierlos mit den Berechtigten zu kommunizieren, bringt ein geschätztes Einsparpotential beim Erfüllungsaufwand von 70 Tausend Euro jährlich, basierend auf geschätzt 15 000 Nutzern eines entsprechenden Portals.

Die Möglichkeit, Beitragsbescheide automatisiert zu erlassen (§ 10 BetrAVG), kann den Erfüllungsaufwand beim Pensions-Sicherungs-Verein erheblich reduzieren. In einer ersten Ausbaustufe, bei der zunächst einfach gelagerte Fälle automatisiert verarbeitet werden, ergibt sich eine geschätzte jährliche Einsparung von 100 000 Euro (bei 25 000 Fällen).

Die in § 11 BetrAVG geschaffene Möglichkeit, Rentenbescheide von den Trägern der Rentenversicherung anzufordern, erspart dem Pensions-Sicherungs-Verein den Aufwand für die Nachverfolgung dieser Fälle. Auf Basis einer geschätzten Zahl von 500 Fällen pro Jahr ergibt sich eine Einsparung von jährlich 12 000 Euro.

Die Änderungen im Finanzaufsichtsrecht erzeugen einmaligen Erfüllungsaufwand von 223 Tausend Euro und einen jährlichen Erfüllungsaufwand von 17 Tausend Euro.

Der Rentenversicherung entsteht durch die Umsetzung der künftig zulässigen Speicherung des von den Meldebehörden übermittelten Datums der letzten Eheschließung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe rund 90 Tausend Euro. Durch diese Automatisierung und den damit verbundenen Wegfall der Vorlage der Heiratsurkunde bei den jährlich etwa 430.000 Anträgen auf Witwen-/Witwerrente bei den Rentenversicherungsträgern entsteht bei einer Zeitersparnis von 10 Minuten pro Fall in der Sachbearbeitung eine jährliche Einsparung in Höhe von 3 239 Tausend Euro.

Das Entfallen des Genehmigungserfordernisses in § 150 Abs. 5 SGB VI führt zu Einsparungen von Erfüllungsaufwand bei den abrufberechtigten Stellen, welche bisher die Genehmigung beantragen mussten, sowie bei den Genehmigungsbehörden, welche die Genehmigung bisher erteilen mussten. Ausgehend von ungefähr 48 Fällen jährlich führt dies zu einer Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwandes um ca. 7 Tausend Euro.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die demografischen Auswirkungen dieses Gesetzes wurden geprüft. Das Gesetz bezweckt eine höhere und nachhaltige Verbreitung der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung. Der Aufbau einer zusätzlichen, möglichst effizient organisierten kapitalgedeckten Altersversorgung in Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rente trägt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung dazu bei, dass die Alterssicherung insgesamt zukunftssicherer wird.

Das Gesetzesvorhaben wurde auch im Hinblick auf Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger geprüft. Danach ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit den Regelungen ungleichwertige Lebensverhältnisse hergestellt werden.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht. Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen. Laut dem Alterssicherungsbericht (2020) verfügen ca. 58 Prozent der Männer und ca. 56 Prozent der Frauen über eine aktive Betriebsrentenanwartschaft.

Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich mit anderen Menschen von dem Gesetz nicht spezifisch betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist nicht vorgesehen; die Maßnahmen des Gesetzes sollen langfristig wirken.

Es bestehen bereits Berichtspflichten der Bundesregierung zur zusätzlichen Altersvorsorge. Einmal pro Legislaturperiode hat die Bundesregierung einen Alterssicherungsbericht vorzulegen, der auch die Verbreitung der steuerlich geförderten betrieblichen Altersversorgung beleuchtet (vgl. § 154 Absatz 2 Nummer 4 SGB VI). Im neunten Alterssicherungsbericht, der erstmals Zeiträume nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umfassen wird, wird untersucht werden, ob dieses Gesetz zusammen mit den neuen arbeits- und förderrechtlichen Instrumenten des ersten Betriebsrentenstärkungsgesetzes von 2018 zu einer höheren Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung geführt hat. Vor diesem Hintergrund ist ein zusätzlicher gesetzlicher Auftrag für eine Evaluierung nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Betriebsrentengesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 1b Absatz 5 Satz 1)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch für den Arbeitgeberzuschuss im Rahmen eines Optionssystems nach § 20 Absatz 3 die Regelungen des § 1b Absatz 5 gelten, also z. B. entsprechende Betriebsrentenanwartschaften sofort unverfallbar sind.

Zu Nummer 2

(§ 3)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2a)

Eine Abfindung und die damit verbundene vorzeitige Verwertung einer Betriebsrente widersprechen grundsätzlich deren Versorgungszweck. Andererseits sollen Arbeitgeber mit der Verwaltung von Betriebsrenten möglichst wenig belastet werden, ansonsten besteht die Gefahr, dass Betriebsrentenzusagen erst gar nicht erteilt werden. Der neue Absatz führt diese beiden Aspekte insofern zusammen, als die bisherige Abfindungsmöglichkeit für Kleinanwartschaften unter den Bedingungen erweitert wird, dass die Arbeitsvertragsparteien eine Abfindung übereinstimmend wollen und die angesparten Mittel zweckgebunden zum Aufbau einer zusätzlichen Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden (siehe auch §§ 187b, 76a Absatz 2 SGB VI). Im Ergebnis werden sowohl Arbeitgeber als auch Vorsorgende von Bürokratie entlastet.

Zu Buchstabe b

(Absatz 7)

Der neue Absatz 7 fingiert die Abfindung von Betriebsrentenanwartschaften in laufenden und beendeten Arbeitsverhältnissen sowie von Betriebsrenten für den Fall, dass sich eine Pensionskasse in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, über die die betriebliche Altersversorgung durchgeführt wird, mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auflöst. Eine solche Auflösung lässt sich in eng begrenzten Ausnahmefällen nicht vermeiden, wenn etwa eine Fusion mit einer anderen Pensionskasse nicht in Betracht kommt und die Bilanzsumme der Pensionskasse eine wirtschaftlich sinnvolle Mindestsumme unterschreitet oder die Pensionskasse nur noch wenige Mitglieder hat. Die in diesen Fällen den Berechtigten ausgezahlte Deckungsrückstellung entspricht mindestens dem gebildeten Kapital.

Zu Nummer 3

(§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Regelung zum vorzeitigen Bezug einer Betriebsrente, die mit entsprechenden Abschlägen versehen werden kann, wird mit Blick auf die Neuregelung des Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend angepasst. Seit Anfang 2023 wird beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung zugleich erzieltetes Erwerbseinkommen nicht mehr auf die Altersrente angerechnet, und zwar unabhängig davon, ob eine Voll- oder Teilrente bezogen wird. Ziel dieser Neuregelung ist es, angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels den Rentenbezug zu flexibilisieren und damit für Ältere einen Anreiz zu setzen, länger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Mit der Änderung des § 6 wird in diesem Sinne ein weiterer Anreiz gesetzt, indem auch beim vorzeitigen Bezug einer Betriebsrente der Bezug einer Voll- und einer Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleichgestellt wird.

Die in der Praxis häufig genutzte Möglichkeit, als Leistungsvoraussetzung für den Bezug der Betriebsrente unter Versorgungsgesichtspunkten das Ausscheiden des Beschäftigten beim Arbeitgeber oder aus dem Erwerbsleben vorzusehen, bleibt von der Neuregelung unberührt. Auch ein Anspruch auf eine Teilbetriebsrente ist mit der Neuregelung nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung zu Buchstabe a können die Sätze 2 und 3 gestrichen werden.

Zu Nummer 4

(§ 9)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird dem zunehmenden Bedürfnis nach einer digitalen Kommunikation zwischen Pensions-Sicherungs-Verein und Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Mit Einwilligung des Leistungsberechtigten kann die Mitteilung künftig über ein vom Pensions-Sicherungs-Verein vorgegebenes technisches Verfahren erfolgen, etwa ein Online-Portal oder eine App. Diese freiwilligen Kommunikationswege können auch für die sonstige Korrespondenz zwischen Pensions-Sicherungs-Verein und Leistungsberechtigtem genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die Übertragung des anteiligen Vermögens durch die Unterstützungskasse auf den Pensions-Sicherungs-Verein nicht ausschließlich durch Zahlung eines Geldbetrages erfolgt, sondern auch Rechte zu übertragen sind. Dazu zählen z.B. die Rechte als Versicherungsnehmer, wenn eine Gruppenunterstützungskasse Rückdeckungsversicherungen auf das Leben der Versorgungsberechtigten abgeschlossen hat.

Zu Buchstabe c

Bei Insolvenz eines Arbeitgebers, der die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds mit einem nicht versicherungsförmigen Pensionsplan durchführt, erfolgt die Vermögensübertragung auf den Pensions-Sicherungs-Verein künftig nicht mehr durch gebundenen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde, sondern kraft Gesetzes. Hierdurch wird der Aufwand aller Beteiligten für ein entsprechendes Verwaltungsverfahren erspart. Der Absatz wird im Übrigen sprachlich verständlicher gefasst.

Zu Nummer 5

(§ 10 Absatz 5)

Der neue Absatz 5 eröffnet dem Pensions-Sicherungs-Verein unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, Beitragsbescheide ohne Sachbearbeitung automatisch zu erlassen (siehe auch entsprechende Vorschriften in § 35a VwVfG und § 31a SGB X). Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung; einfach strukturierte Verfahren ohne Entscheidungsspielraum für den Pensions-Sicherungs-Verein können künftig mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden.

Zu Nummer 6

(§ 11 Absatz 1)

Der neue Absatz 1 Satz 3 schafft die gesetzliche Grundlage, damit der Pensions-Sicherungs-Verein unter bestimmten Voraussetzungen die Betriebsnummer eines Arbeitgebers von der Bundesagentur für Arbeit anfordern und verarbeiten kann. Der Pensions-Sicherungs-Verein benötigt die Betriebsnummer, um die Arbeitgeber zu identifizieren und deren Beiträge korrekt zuzuordnen. In Fällen, in denen ein Arbeitgeber keine oder eine falsche Betriebsnummer mitgeteilt hat, ist der Pensions-Sicherungs-Verein deshalb auf eine Übermittlung der korrekten Betriebsnummer durch die Bundesagentur für Arbeit angewiesen. Nur so kann der Pensions-Sicherungs-Verein den ihm übertragenen gesetzlichen Auftrag korrekt und effizient erfüllen. Die entsprechende Übermittlungslegitimation für die Bundesagentur für Arbeit wird in § 18m Absatz 1a SGB IV normiert (siehe dort).

Der neue Satz 4 schafft die gesetzliche Grundlage, damit der Pensions-Sicherungs-Verein die zur Feststellung der Leistungen erforderlichen Daten der Versorgungsberechtigten bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung anfordern und verarbeiten kann. Der Pensions-Sicherungs-Verein benötigt die Rentenunterlagen, um Leistungen feststellen zu können. In der Praxis werden die Rentenunterlagen von den Berechtigten häufig unvollständig übersandt. Mit der Neuregelung wird zum einen der Verwaltungs- und Kostenaufwand beim Pensions-Sicherungs-Verein reduziert. Zum anderen werden die potenziellen Versorgungsempfänger entlastet, die ansonsten die noch fehlenden Daten dem Pensions-Sicherungs-Verein selbst übermitteln müssten. Die entsprechende Übermittlungslegitimation für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wird in § 151d SGB VI normiert (siehe dort).

Zu Nummer 7

(§ 20 Absatz 3)

Mit der Vorschrift wird die Einführung von Optionssystemen allein auf der Grundlage einer kollektivrechtlichen Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ermöglicht. Damit soll der Auf- und Ausbau solcher Systeme auch in Betrieben beschleunigt werden, die nicht von Tarifverträgen erreicht werden. Die Einstandspflicht des Arbeitgebers und seine obligatorische finanzielle Beteiligung, die über die Verpflichtung nach § 1a Absatz 1a hinausgeht, indizieren, dass solche Optionssysteme möglichst effizient organisiert werden. Der Arbeitgeberzuschuss unterliegt den Regelungen nach § 1b Absatz 5 (siehe dort). Der zweite Halbsatz stellt klar, dass der Arbeitgeber, wenn er die Einführung eines solchen Systems unterstützt, nicht verpflichtet ist, zusätzlich einen Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Absatz 1a zu zahlen. Sofern es sich bei der automatischen Entgeltumwandlung um Tariflöhne handelt, muss dies im Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen werden (siehe Absatz 1).

Zu Nummer 8

(§ 21)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Der in der Praxis und der Fachliteratur mittlerweile übliche Begriff „Sozialpartnermodell“ für tarifvertragliche Betriebsrentensysteme auf der Grundlage der reinen Beitragszusage wird durch die Klammerdefinition in das Betriebsrentengesetz übernommen; gesetzliche Regelungen werden damit künftig einfacher und verständlicher.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

In der Literatur wird vereinzelt die Auffassung vertreten, dass bei einer fehlerhaften Beteiligung der Sozialpartner an der Durchführung und Steuerung von Sozialpartnermodellen die reine Beitragszusage unwirksam sein könnte mit der Folge, dass die Einstandspflicht des Arbeitgebers wiederaufleben würde. Die dadurch entstandene Rechtsunsicherheit schadet der Implementierung von Sozialpartnermodellen. Der neue Satz 2 stellt deshalb klar, dass eine fehlerhafte Beteiligung der Sozialpartner bei der Durchführung und Steuerung keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der reinen Beitragszusage hat.

Beschließen Tarifvertragsparteien, die Organisations- und Durchführungsstrukturen eines bestehenden Sozialpartnermodells, also insbesondere die durchführende Versorgungseinrichtung, mit zu nutzen, müssen sie sich nach Satz 3 künftig nicht mehr zwingend an der Steuerung und Durchführung dieses Sozialpartnermodells beteiligen. Damit wird ein mögliches Hemmnis beseitigt, solche Öffnungs-Tarifverträge abzuschließen (siehe auch § 24 Absatz 2 Nummer 1 und Begründung dazu).

Zu Buchstabe c

Auf Absatz 2 kann verzichtet und somit das Gesetz gestraft werden, weil die dort an die Tarifvertragsparteien gerichteten Soll-Vorgaben und Prüfpflichten in der tariflichen Praxis ohnehin beachtet werden; der Grundsatz des Vertrauensschutzes ist auch für die Tarifvertragsparteien verbindlich. Absatz 3 kann aufgehoben werden, weil die Öffnung von Sozialpartnermodellen für Dritte nunmehr in § 24 umfassend neu geregelt wird.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu Buchstabe c (Streichung der Absätze 2 und 3).

Zu Nummer 9

(§ 22)

Zu Buchstabe a

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Teilnahme Dritter an Sozialpartnermodellen in § 24. Danach sind Konstellationen denkbar, wonach das Sozialpartnermodell und damit ggf. der entsprechende Versorgungsträger gewechselt wird. Auch in diesen Fällen können Beschäftigte künftig das Versorgungskapital mitnehmen und ihre Betriebsrentenanwartschaften bündeln. Zusammen mit der Öffnung bestehender Sozialpartnermodelle für Dritte (siehe § 24) führt dies dazu, dass das Problem mangelnder Portabilität von Betriebsrentenanwartschaften weiter entschärft wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung eröffnet der Versorgungseinrichtung die Möglichkeit, Anwartschaften abzufinden, wenn und soweit die beteiligten Tarifvertragsparteien dem zustimmen. Wie bereits derzeit bei tariflichen Abfindungsregelungen außerhalb von Sozialpartnermodellen (nach § 19 Absatz 1 ist § 3 tarifoffen), können damit die Tarifvertragsparteien auch im Rahmen von Sozialpartnermodellen die gesetzlichen Abfindungsgrenzen flexibel gestalten.

Zu Nummer 10

(§ 24)

Ziel der Neuregelung ist es, dass künftig möglichst viele Arbeitgeber und Beschäftigte Sozialpartnermodelle nutzen können. Der Auf- und Ausbau dieser neuen Form effizienter, sicherer und bürokratiearmer Betriebsrenten soll beschleunigt werden, Betriebsrenten sollen insgesamt eine höhere Verbreitung finden.

Absatz 1 entspricht dabei der bisherigen Regelung in § 24. Danach können Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelungen über ein Sozialpartnermodell auch für Arbeitsverhältnisse vereinbaren, für die die Rechtsnormen des Tarifvertrags mangels Mitgliedschaft in der abschließenden Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung nicht normativ gelten. „Einschlägige“ tarifliche Regelung bedeutet, dass Dritte sich nur auf einen räumlich, zeitlich, betrieblich-fachlich und persönlich maßgeblichen Tarifvertrag beziehen können, der bei gegebener Tarifbindung ohnehin zwischen den Arbeitsvertragsparteien gelten würde. Die Regelung ist also darauf zugeschnitten, dass Tarifverträge über ein Sozialpartnermodell innerhalb des dort definierten Anwendungsbereichs auch auf nichttarifgebundene Arbeitsvertragsparteien Anwendung finden können.

Absatz 2 ermöglicht darüber hinaus künftig unter bestimmten Voraussetzungen eine Teilnahme weiterer Beschäftigter. Absatz 2 Nummer 1 stellt klar, dass ein „fremdes“ bzw. „nicht-einschlägiges“ Sozialpartnermodell von den Arbeitsvertragsparteien in Bezug genommen

werden kann, wenn ein für dieses Arbeitsverhältnis einschlägiger Branchen- oder Haustarifvertrag dies ausdrücklich eröffnet. Solche „Öffnungs-Tarifverträge“ können vorsehen, dass die Regelungen des Ausgangstarifvertrags vollständig übernommen werden. Möglich ist aber auch, dass nur die Organisations- und Durchführungsstrukturen eines bestehenden Sozialpartnermodells mit genutzt und darüber hinaus eigenständige Regelungen getroffen werden, etwa zur Höhe des möglichen Arbeitgeberbeitrags. Die Tarifvertragsparteien eines solchen Öffnungs-Tarifvertrags müssen sich nicht an der Steuerung und Durchführung des Sozialpartnermodells beteiligen (siehe § 21 Absatz 1 Satz 3 neu). Den Tarifvertragsparteien wird damit erleichtert, den Arbeitgebern und Arbeitnehmern in ihrem Zuständigkeitsbereich die Nutzung branchenfremder Sozialpartnermodelle zu eröffnen.

Nach Absatz 2 Nummer 2 kann in einem Arbeitsvertrag ein nicht-einschlägiger Tarifvertrag über ein Sozialpartnermodell auch dann in Bezug genommen werden, wenn das Arbeitsverhältnis in den Organisationsbereich einer Gewerkschaft fällt, die das Sozialpartnermodell trägt. Der Organisationsbereich bzw. das Organisationsgebiet ist in den Satzungen der Gewerkschaften detailliert festgelegt. Damit stehen z. B. die Sozialpartnermodelle, die die Gewerkschaft ver.di im Energiebereich und bei den Banken abgeschlossen hat, grundsätzlich auch anderen Branchen offen, für die ver.di satzungsgemäß zuständig ist, also etwa dem Handel, Versicherungen oder der IT-Branche. Das Sozialpartnermodell in der Chemie kann grundsätzlich z. B. auch von Arbeitgebern und Beschäftigten in der Papier- und Keramikindustrie, in der Wasserwirtschaft oder von Ver- und Entsorgungsbetrieben genutzt werden. Eine missbräuchliche Erweiterung des gewerkschaftlichen Zuständigkeitsbereichs allein zum Zweck einer möglichst weiten Öffnung eines Sozialpartnermodells wird bereits durch die Anforderungen der Rechtsprechung an die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung wirksam begrenzt. Nach Absatz 2 Nummer 2 ist nur die vollumfängliche Anwendung der tariflichen Regelungen über das Sozialpartnermodell möglich. Das betrifft insbesondere auch die Höhe des Arbeitgeberbeitrags, soweit der Tarifvertrag hierzu verbindliche Regelungen enthält.

Voraussetzung für die Teilnahme Dritter an Sozialpartnermodellen ist immer, dass die das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien dem zustimmen. Getragen wird ein Sozialpartnermodell von denjenigen Sozialpartnern, die sich an dessen Steuerung und Durchführung beteiligen; Sozialpartner, die nach § 21 Absatz 1 Satz 3 auf eine Beteiligung verzichten, tragen das Sozialpartnermodell also nicht mit. Die Zustimmung muss nicht für jedes Arbeitsverhältnis individuell erteilt werden, sondern kann nach abstrakten Merkmalen in allgemeiner Form erfolgen; sie kann auch an spezifische Gremien, etwa einen Sozialpartnerbeirat, delegiert werden. Über das Zustimmungserfordernis sind mögliche Überschneidungs- und Übergangsprobleme praktisch lösbar. Gewerkschaften, die Vertragspartner verschiedener Sozialpartnermodelle sind, können auf diesem Weg (mit-)steuern, welche Sozialpartnermodelle in ihrem Organisationsbereich von wem genutzt werden können sollen. Werden neue Sozialpartnermodelle im Organisationsbereich einer Gewerkschaft gegründet, kann entschieden werden, ob und ggf. unter welchen Bedingungen eine Teilnahme an „alten“ Sozialpartnermodellen weiterhin möglich sein soll. Bei einem Wechsel des Versorgungsträgers haben Beschäftigte im Übrigen das Recht, das Kapital auf die neue Versorgungseinrichtung zu übertragen (§ 22 Absatz 3 neu). Die durchführende Versorgungseinrichtung unterliegt zwar keinem Kontrahierungszwang, wird dem Votum der Tarifvertragsparteien aber regelmäßig entsprechen.

Absatz 3 ist eine Sonderregelung für Arbeitnehmer, die bei einer ein Sozialpartnermodell abschließenden Tarifvertragspartei beschäftigt sind, aber nicht in den Organisationsbereich der abschließenden Gewerkschaft fallen. Sie erhalten die Möglichkeit, an einem Sozialpartnermodell ihres Arbeitgebers teilzunehmen.

Absatz 4 stellt klar, dass die das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien Dritte, die das Sozialpartnermodell mit nutzen, an dessen Kosten in angemessenem Umfang beteiligen können. Ein entsprechender Aufwandsersatz ist auf sehr verschiedene Weise umsetzbar. So kann seitens der Sozialpartner ein Zusatzbeitrag für Nichtverbandsangehörige

festgelegt werden, der an die jeweiligen Sozialpartner fließt. Möglich ist auch, dass der Zusatzbeitrag in einen zur Absicherung der reinen Beitragszusage gebildeten Puffer fließt und ggf. hinsichtlich seiner Verwendung zwischen Gewerkschafts- und Nicht-Gewerkschaftsmitgliedern unterschieden wird. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch im Hinblick auf die in die Beiträge und Leistungen einkalkulierte Kostenbeteiligung für die Nutzung des Sozialpartnermodells zwischen Tarif- und Nichttarifzugehörigkeit differenziert werden kann. Die Versorgungseinrichtung ist dabei an die Entscheidung der Tarifvertragsparteien dem Grunde und der Höhe nach gebunden, d. h. sie muss die Kostenbeteiligung in die Kalkulation der Beiträge und Leistungen übernehmen. Sofern dabei die Tarifvertragsparteien höhere Kosten für nichttarifgebundene Nutzer ansetzen, ist dies dadurch bedingt, dass die tarifgebundenen Nutzer bereits über ihre Verbands- und Gewerkschaftsbeiträge einen Teil der Kosten des Sozialpartnermodells tragen. Unabhängig von der Frage eines Kostenbeitrags kann den Interessen der Gewerkschaftsmitglieder auch über tarifvertragliche Differenzierungsklauseln Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b)

Entsprechend § 3 Absatz 2a BetrAVG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes können Abfindungen von Kleinanwartschaften der betrieblichen Altersversorgung zum Aufbau einer zusätzlichen Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung genutzt werden. Die aus diesen Zahlungen des Arbeitgebers erwachsenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung führen zu steuerpflichtigen Einkünften im Sinne des § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG (sog. Kohortenbesteuerung).

Mit einer Erweiterung in § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b EStG wird die Regelung des Betriebsrentengesetzes mit einer Steuerfreistellung zum Zeitpunkt der Abfindungszahlung steuerlich flankiert. So wird sichergestellt, dass nicht sowohl die Abfindung nach § 22 Nummer 5 EStG als auch die späteren Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG besteuert werden.

Die Erweiterung von § 3 Nummer 55c Satz 2 Buchstabe b EStG tritt zeitgleich mit der Änderung in § 3 BetrAVG am Tag nach der Verkündung dieses Änderungsgesetzes in Kraft (siehe Artikel 13 Absatz 1).

Zu Nummer 2

(§ 100)

Zu Buchstabe a

(Absatz 2 Satz 1)

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde ab 2018 speziell für Beschäftigte mit geringem Einkommen eine neue steuerliche Förderung in Form eines Zuschussmodells eingeführt, der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (BAV-Förderbetrag). Der BAV-Förderbetrag betrug unter den weiteren Voraussetzungen des § 100 EStG im Kalenderjahr mindestens 72 Euro (30 Prozent von 240 Euro) und höchstens 144 Euro (30 Prozent von 480 Euro). Mit dem Grundrentengesetz wurde der BAV-Förderbetrag mit Wirkung ab 2020 von maximal 144 Euro auf maximal 288 Euro angehoben.

Als Anreiz für den Aufbau einer zusätzlichen arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Altersversorgung wird der BAV-Förderbetrag mit diesem Änderungsgesetz mit Wirkung ab 2025 von maximal 288 Euro auf maximal 360 Euro angehoben. Damit werden zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis zu maximal 1 200 Euro gefördert.

Zum Inkrafttreten siehe Artikel 13 Absatz 3.

Zu Buchstabe b

(Absatz 3 Nummer 3)

Der BAV-Förderbetrag kann seit 2020 nur in Anspruch genommen werden, wenn der monatliche Bruttoarbeitslohn nicht mehr als 2 575 Euro beträgt (von 2018 bis 2019 nicht mehr als 2 200 Euro).

Regelmäßige Lohn- und Gehaltssteigerungen führen dazu, dass Arbeitnehmer aus dem Kreis der Begünstigten herauswachsen. Um dem entgegenzuwirken und die Attraktivität der vom Arbeitgeber finanzierten betrieblichen Altersversorgung für Beschäftigte mit geringem Einkommen weiter zu erhöhen, wird die monatliche Einkommensgrenze dynamisch auf 3 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgelegt. Eine Kopplung an die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung wird im Steuerrecht bereits bei anderen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung praktiziert (z. B. § 3 Nummer 56 und 63 EStG).

Die Einkommensgrenze entspricht aktuell monatlich 2 718 Euro und stellt somit eine leichte Erhöhung im Vergleich zu der aktuell gültigen festen Einkommensgrenze von monatlich 2 575 Euro dar.

Zum Inkrafttreten siehe Artikel 13 Absatz 3.

Zu Buchstabe c

(Absatz 6 Satz 1)

Arbeitgeberbeiträge, die mit dem BAV-Förderbetrag gefördert werden, sind steuerfrei nach § 100 Absatz 6 EStG. Hier wird auf einen festen Betrag verwiesen (derzeit 960 Euro). Dieser Betrag wird redaktionell an den neuen Maximalbetrag (1 200 Euro) angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 129 Absatz 4)

Um der fortschreitenden Digitalisierung in Versicherungsunternehmen und auf dem Finanzmarkt Rechnung zu tragen, wird in der Vorschrift künftig auf elektronische und schriftliche Unterlagen abgestellt statt auf Bücher und Schriften. Damit wird klargestellt, dass der Treuhänder für das Sicherungsvermögen jederzeit sämtliche digitalen und schriftlichen Unterlagen des Versicherungsunternehmens einsehen kann, soweit sich diese auf das Sicherungsvermögen beziehen. Dies ist beispielsweise erforderlich bei elektronischen Wertpapieren, die grundsätzlich dem Sicherungsvermögen zugeführt werden können.

Zu Nummer 2

(§ 214 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 3

(§ 232 Absatz 1 Nummer 2)

Mit der Änderung wird den Weiterentwicklungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen, die auf mehr Flexibilität beim Übergang in den Ruhestand gerichtet sind. Am 1. Januar 2023 sind in der gesetzlichen Rentenversicherung die Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher einer vorgezogenen Rente wegen Alters weggefallen (Artikel 7 Nummer 4 des Gesetzes vom 20.12.2022, BGBl. I S. 2759). Bezieher einer vorgezogenen Altersrente können nun beliebig hinzuverdienen, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die gesetzliche Rente kommt. Vor diesem Hintergrund werden die zulässigen Leistungsfälle von Pensionskassen erweitert. Die Leistung bei teilweisem Wegfall des Erwerbseinkommens unterliegt künftig keinen aufsichtsrechtlichen Einschränkungen mehr. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen können damit beispielsweise vorsehen, dass die Pensionskasse eine Leistung in Höhe des weggefallenen Teils des Einkommens zahlt. Leistungen sind darüber hinaus auch möglich, wenn die versicherte Person zwar weiterhin voll erwerbstätig ist, aber eine als Teilrente geleistete Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht. Neben der Erweiterung dieser vorzeitigen Leistungsfälle wird den Pensionskassen ausdrücklich gestattet zu vereinbaren, auch ab dem Bezug einer als Vollrente geleisteten Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung die volle Leistung zu erbringen. Über die Umsetzung der erweiterten Optionen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entscheiden die Pensionskassen. Dabei spielen steuer- und arbeitsrechtliche Anforderungen eine wichtige Rolle.

Zu Nummer 4

(§ 234 Absatz 1)

Mit Blick auf den Proportionalitätsgrundsatz und das eingeschränkte Geschäftsmodell von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung wird darauf verzichtet, die Vorgaben zur Qualifikation von Personen i. S. d. § 48 Absatz 2 Satz 1 auf Pensionskassen zu erstrecken. Dies gilt nach § 237 Absatz 1 Satz 1 dann auch für Pensionsfonds.

Zu Nummer 5

(§ 234j)

Die neuen Absätze 4 bis 8 des § 234j setzen für Pensionskassen den Rahmen, in dem sie die bilanziellen Verpflichtungen vorübergehend nicht mit den Anlagen des Sicherungsvermögens nach Buchwerten bedecken müssen. Es geht dabei um Unterdeckungen, die durch einen (außerplanmäßigen) Rückgang der Buchwerte der Anlagen bedingt sind. Die Anwendung der Neuregelung schafft zusätzliche Spielräume für Anlagen mit höheren Renditen, so dass die Versorgungsberechtigten Aussicht auf höhere Leistungen erhalten und die Leistungsfähigkeit der Pensionskasse insgesamt gestärkt wird.

Das Prinzip der jederzeitigen Bedeckung der Verpflichtungen durch Vermögenswerte ist in § 127 Absatz 1 Satz 1 verankert und für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung europarechtlich vorgegeben, vgl. Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Mitgliedstaaten können nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 eine vorübergehende Unterdeckung zulassen; im Einklang mit der Richtlinie können sie dabei den Besonderheiten ihrer nationalen betrieblichen Altersversorgungssysteme Rechnung tragen. Deutschland hat diese Option bereits für Pensionsfonds aufgegriffen (§ 239 Absatz 3 und 4). Dadurch wird dem Pensionsfonds größere Freiheit in der Vermögensanlage eingeräumt und somit das Ziel unterstützt, das mit der Einführung des Pensionsfonds im Jahr 2002 verfolgt wurde (vgl. BT-Drucksache 14/5150, S. 44). Die vorübergehende Unterdeckung betrifft dabei die Verpflichtungen aus einem Pensionsplan und das zugehörige Sicherungsvermögen. Hinsichtlich der Kapitalanlage und Bedeckung berücksichtigt der Pensionsfonds die Festlegungen des Pensionsplans und ggf. ergänzende Maßgaben der Arbeitgeber, die am Pensionsplan teilnehmen. Im Rahmen des Risikomanagements tariert er dann Kapitalanlage und Bedeckung entsprechend aus. Kommt es in einem

Pensionsplan zur Unterdeckung, können die betroffenen Arbeitgeber und der Pensionsfonds einen Plan zur Wiederherstellung der Bedeckung (Bedeckungsplan) vereinbaren, der der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf.

Die Option des Artikels 14 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 soll jetzt für Pensionskassen ausgeübt werden. Dabei muss den Besonderheiten der deutschen Pensionskassen und den strukturellen Unterschieden zu Pensionsfonds Rechnung getragen werden. Pensionskassen haben in der Regel ein einziges Sicherungsvermögen für alle Versicherungsverhältnisse. Eine Unterdeckung erfasst die Pensionskasse daher als Ganzes, nicht ein einzelnes Produkt. Damit sind grundsätzlich alle Arbeitgeber, die betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse durchführen, und ihre Versorgungsberechtigten betroffen. Zum Schutz der Versicherten sind daher besondere Anforderungen an eine vorübergehende Unterdeckung zu stellen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass trotz der Unterdeckung der Pensionskasse als Ganzes die Kapitalanforderungen durchgehend eingehalten werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Pensionskasse entgegen § 127 Absatz 1 Satz 1 vorübergehend unterdeckt sein darf.

Nach Satz 1 Nummer 1 ist eine vorübergehende Unterdeckung nur möglich, wenn die Satzung eine Bestimmung enthält, die eine Unterdeckung gestattet. Nach Satz 2 kann diese Bestimmung nur dann in der Satzung enthalten sein, wenn diese auch eine Sanierungsklausel bereithält, d. h. eine Vorschrift, die die Herabsetzung der Leistungen ermöglicht. Die Sanierungsklausel wird hier primär für den Ausnahmefall benötigt, dass nach Absatz 5 Satz 2 zugesagte finanzielle Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden und eine etwaige Finanzierungslücke nicht anderweitig geschlossen werden kann. Durch die Sanierungsklausel kann die Pensionskasse dann ihre Tätigkeit fortsetzen und die Versicherungsverhältnisse bedienen. Satz 3 ermöglicht es einer Pensionskasse, die Bestimmung nach Satz 1 Nummer 1 bestandswirksam in die Satzung aufzunehmen.

Satz 1 Nummer 2 begrenzt die Unterdeckung auf 10 Prozent des aufsichtsrechtlich geforderten Mindestumfangs des Sicherungsvermögens. Eine darüberhinausgehende Unterdeckung ist gemäß § 127 Absatz 1 Satz 1 unverzüglich zu beseitigen. Nach Satz 1 Nummer 3 ist die Unterdeckung im Übrigen nur zulässig, wenn die Pensionskasse mit einem oder mehreren Arbeitgebern, die betriebliche Altersversorgung über die Pensionskasse durchführen, oder mit Dritten einen Sicherungsvermögensplan vereinbart hat und dieser genehmigt ist. Der Sicherungsvermögensplan muss demnach bereits vor Eintritt der Unterdeckung vereinbart und nach Absatz 5 Satz 4 von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein. Die Pensionskasse kann dann im Risikomanagement und in der Steuerung der Kapitalanlage den Sicherungsvermögensplan berücksichtigen, insbesondere auch mit Blick auf Stress-tests. Damit kann sie Potenzial für mehr Flexibilität in der Kapitalanlage heben.

Für ein Sicherungsvermögen darf in einem Zeitpunkt höchstens ein Sicherungsvermögensplan in Kraft sein. Jede Änderung des Sicherungsvermögensplans bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das gilt insbesondere auch dann, wenn Arbeitgeber oder Dritte einem bestehenden Sicherungsvermögensplan beitreten wollen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt die inhaltlichen Anforderungen an einen Sicherungsvermögensplan auf.

Nach Satz 1 Nummer 1 beschreibt der Plan das Vorgehen zur Wiederherstellung der Bedeckung. Spätestens nach zehn Jahren muss die Bedeckung wieder erreicht sein. Das ist realistisch, weil erfahrungsgemäß nach einem Einbruch am Kapitalmarkt innerhalb von maximal 10 Jahren eine Erholung eintritt. Außerdem stellt der Plan gemäß Satz 1 Nummer 2 die Maßnahmen dar, die getroffen werden, damit durchgehend die Solvabilitäts- und die

Mindestkapitalanforderung eingehalten sind. Auf diese Weise soll der Fall abgewendet werden, dass die Pensionskasse während einer Unterdeckungsphase, die jederzeit eintreten kann, zusätzlichen Finanzierungsrisiken ausgesetzt ist.

Bestandteil des Sicherungsvermögensplans ist nach Satz 2 eine rechtsverbindliche Zusage der beteiligten Arbeitgeber bzw. Dritten, die finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Sicherungsvermögensplans erforderlich sind. Die beteiligten Arbeitgeber bzw. Dritten haben demnach nach Eintritt einer Unterdeckung Zahlungen an die Pensionskasse zu leisten, deren Zeitpunkte und Höhen sich unter Berücksichtigung des Umfangs der Unterdeckung aus dem Sicherungsvermögensplan ergeben. Der Sicherungsvermögensplan muss vorsehen, dass die Zahlungen regelmäßig – mindestens jährlich – erfolgen und nicht steigen dürfen, bei einer Verschlechterung der Bedeckung aber die Höhe der Zahlungen nach oben angepasst werden muss.

Die Zusage des Arbeitgebers kann sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch der Höhe nach begrenzt sein. Die Pensionskasse muss dies insbesondere in ihrer Kapitalanlagestrategie und in ihrem Risikotragfähigkeitskonzept berücksichtigen.

Die rechtsverbindliche Zusage der beteiligten Arbeitgeber bzw. Dritten ermöglicht die Aktivierung einer Forderung, mit der die Bilanz der Pensionskasse trotz der Unterdeckung ausgeglichen werden kann.

Satz 3 nennt wichtige Aspekte, die bei der Aufstellung eines Sicherungsvermögensplans zu beachten sind. Nach Satz 4 bedarf der Sicherungsvermögensplan der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Die im Rahmen eines Sicherungsvermögensplans eingezahlten Mittel sind rückzahlbar und können daher als Darlehen ausgestaltet sein. Darlehen im Rahmen eines Sicherungsvermögensplans haben immer unmittelbaren Bezug zum Versicherungsgeschäft und sind daher nach § 15 Absatz 1 Satz 1 zulässig. Die Rückzahlung kann nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen. Ein Sicherungsvermögensplan kann auch über einen weiteren Gründungsstock nach § 178 Absatz 5 umgesetzt werden. Da in diesem Fall künftige Einzahlungen nach einem Plan erfolgen, können die ausstehenden Gründungsstockmittel nicht als Eigenmittel angesetzt werden. Die Anerkennung als Eigenmittel im Wege des § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

Zu Absatz 6

Während der Laufzeit eines Sicherungsvermögensplans kann es zu Entwicklungen kommen, die sich auf seine Durchführung wesentlich auswirken können, z. B. eine Konzernumstrukturierung beim Arbeitgeber oder ein außerplanmäßiger hoher Abschreibungsbedarf. Nach Satz 1 muss die Pensionskasse daher den Sicherungsvermögensplan mindestens jährlich überprüfen. Auch unterjährig hat die Pensionskasse bei Entwicklungen, die sich wesentlich auswirken können, Überprüfungen des Sicherungsvermögensplans vorzunehmen. Ergibt eine Prüfung, dass seine Durchführung gefährdet sein könnte, unterrichtet die Pensionskasse unverzüglich die Aufsichtsbehörde. Diese Pflichten bestehen während der gesamten Laufzeit des Sicherungsvermögensplans. Soweit die Pensionskasse bei der Überprüfung auf die Mitwirkung der beteiligten Arbeitgeber und Dritten angewiesen ist, sollten die Einzelheiten dieser Mitwirkung bereits bei der Aufstellung des Sicherungsvermögensplans abgesprochen und vereinbart werden.

Die zusätzlichen Pflichten des Satzes 3 greifen, wenn der Unterdeckungsfall eingetreten ist. Die Pensionskasse hat der Aufsichtsbehörde die Höhe der Unterdeckung und die aus dem Sicherungsvermögensplan abgeleiteten Zahlungsraten mitzuteilen. Außerdem hat sie regelmäßig über den Stand der Wiederherstellung der Bedeckung zu berichten.

Zu Absatz 7

Der Pensions-Sicherungs-Verein sichert Betriebsrentenzusagen gegen die Insolvenz des Arbeitgebers. Dies gilt seit dem 1. Januar 2022 grundsätzlich auch für den Durchführungsweg Pensionskasse. Der Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein greift subsidiär, wenn die Pensionskasse die zugesagte Betriebsrente nicht mehr erbringt.

Insoweit sollte der Pensions-Sicherungs-Verein einen vereinbarten Sicherungsvermögensplan zur Kenntnis erhalten. Dies entspricht der Praxis bei Pensionsfonds. Eine Information an den Pensions-Sicherungs-Verein erübrigt sich, wenn Betriebsrentenzusagen durchgeführt werden über eine Pensionskasse, die von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 (letzter Teilsatz) oder von § 18 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes erfasst ist, und damit nicht dem Pensions-Sicherungs-Verein zugeordnet sind.

Zu Absatz 8

Zur Wahrung der Belange der Versicherten kann die Aufsichtsbehörde die Änderung eines Sicherungsvermögensplans verlangen oder dessen Genehmigung widerrufen. Absatz 8 nennt exemplarisch zwei wichtige Fälle, in denen diese Maßnahmen geprüft werden sollten.

Zu Nummer 6

(§ 236)

Zu Buchstabe a

Durch die Aufnahme von Ratenzahlungen in Absatz 1 Satz 1 wird auch gesetzlich klargestellt, dass Pensionsfonds Leistungen in Form von Ratenzahlungen erbringen dürfen. Pensionsfonds werden damit insoweit wie Pensionskassen behandelt, die ebenfalls Ratenzahlungen anbieten. Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass der Pensionsfonds den Versorgungsberechtigten auch das Recht einräumen kann, sich für eine Kapitalisierung in Ratenzahlungen anstelle einer lebenslangen Zahlung zu entscheiden.

Zu Buchstabe b

Folgeanpassungen zu der in Absatz 1 aufgenommenen Leistungserbringung in Ratenzahlungen.

Zu Buchstabe c

Auch für die spezielle Ausgestaltung der betrieblichen Altersversorgung nach Absatz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, dass der Versorgungsberechtigte die Leistungserbringung in Ratenzahlungen anstelle einer lebenslangen Zahlung wählen kann. Die Ratenzahlungen und die lebenslangen Zahlungen werden getrennt berechnet, d. h. die Gruppe der Empfänger von Ratenzahlungen und ihr Vermögen wird in sich geschlossen behandelt, und entsprechend wird bei der lebenslangen Zahlung verfahren. Das gilt insbesondere auch für die Bestimmung der Mindesthöhe der Ratenzahlung bzw. der lebenslangen Zahlung. Durch die Trennung ist sichergestellt, dass die Höhe der individuellen Ratenzahlung nicht durch lebenslange Zahlungen anderer Versorgungsempfänger verzerrt ist und umgekehrt. Die Ratenzahlungen werden im Übrigen wie die lebenslangen Zahlungen bestimmt. In den für die Berechnung erforderlichen Barwerten sind lediglich die Zahlungsströme für die lebenslangen Zahlungen durch die Zahlungsströme für die Ratenzahlungen zu ersetzen. Bei den Zahlungsströmen für Ratenzahlungen steht von vornherein fest, dass zu den Zahlungsterminen tatsächlich eine Zahlung erfolgen wird (d. h. keine Berücksichtigung von Biometrie). Dagegen wird eine lebenslange Zahlung nicht erbracht, wenn der Versorgungsempfänger am Zahlungstermin nicht mehr lebt.

Zu Nummer 7

(§ 237 Absatz 2)

Die Aufzählung der Vorschriften, die auf Pensionsfonds nicht anwendbar sind, wird aktualisiert. Aufgrund ihres Geschäftsmodells eignet sich § 234 Absatz 7 nicht für Pensionsfonds. Für Pensionsfonds gelten die speziellen Unterdeckungsvorschriften des § 239 Absatz 3 und 4 anstelle des neuen § 234j Absatz 4 bis 8.

Zu Nummer 8

(§ 240 Satz 1 Nummer 8)

Der Verweis auf die Richtlinie 2003/41/EG ist nicht mehr aktuell und wird gestrichen. Ein Verweis auf die neue Richtlinie (EU) 2016/2341 ist nicht erforderlich, weil Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union verpflichtet ist, europäische Richtlinien vollständig umzusetzen.

Zu Nummer 9

(§ 242 Absatz 1 Satz 5)

Durch die Änderung wird für grenzüberschreitend betriebene Altersversorgungssysteme eine vorübergehende Unterdeckung nach § 234j Absatz 4 bis 8 ausgeschlossen. Dies entspricht der Vorgabe des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2341.

Zu Nummer 10

(§ 247 Absatz 1, § 248 Absatz 1 Satz 4, § 250 Absatz 1 Satz 1, § 289 Absatz 2 und § 327 Absatz 1 Satz 2)

Redaktionelle Berichtigung.

Zu Nummer 11

(§ 329 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1)

Aktualisierung von Verweisen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Anlageverordnung)

Die Anlageverordnung regelt die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, kleinen Versicherungsunternehmen und Sterbekassen.

Zu Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a

(§ 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2)

Künftig sollen unter die Öffnungsklausel auch Anlagen gezogen werden können, die die Streuungsgrenzen nach § 4 Absatz 1 bis 4 übersteigen. Dies schafft mehr Flexibilität im Hinblick auf die Anlage bei einzelnen Schuldner bzw. einzelnen Investments und erweitert die Möglichkeiten zu Anlagen mit höheren Renditen. In welchem Maße die Öffnungsklausel in Anspruch genommen werden kann, war bisher in § 3 Absatz 2 Nummer 4 bei den Mischungsvorschriften festgelegt. Da die Öffnungsklausel künftig auch Streuungsüberschreitungen einbezieht, wird diese Festlegung in den neuen § 2 Satz 2 verschoben. Der letzte Halbsatz von § 3 Absatz 2 Nummer 4, der die Einhaltung der Streuungsgrenze nach § 4 Absatz 4 einforderte, entfällt dabei, weil sich die geänderte Öffnungsklausel auch auf Anlagen oberhalb der Streuungsgrenze nach § 4 Absatz 4 erstreckt. Die Kapazität der Öffnungsklausel bleibt unverändert: Im Rahmen der Öffnungsklausel angelegte Anlagen sind insgesamt auf 5 Prozent bzw. 10 Prozent des Sicherungsvermögens beschränkt. Zusätzliche Spielräume in der Kapitalanlage werden mit der Erhöhung der Risikokapitalanlagenquote in § 3 Absatz 3 Satz 1 geschaffen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

(§ 3 Absatz 3 Satz 1)

Die Risikokapitalanlagenquote gemäß Absatz 3 Satz 1 wird von 35 Prozent auf 40 Prozent des Sicherungsvermögens erhöht. Damit wird der Spielraum in der Kapitalanlage erweitert. Dabei haben die Normadressaten unverändert § 1 Absatz 3 und 4 zu beachten: In welchem Maß der erweiterte Spielraum genutzt werden kann, wird vom Anlage- und Risikomanagement sowie der Risikotragfähigkeit des jeweiligen Unternehmens bestimmt.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

(§ 3 Absatz 7)

Der neue § 3 Absatz 7 führt eine gesonderte Infrastrukturquote in Höhe von 5 Prozent des Sicherungsvermögens ein. Die Infrastrukturinvestitionen müssen nach § 2 Absatz 1 zulässig sein und umfassen Projekte zur Bereitstellung, zum Ausbau, zum Betrieb oder zur Erhaltung eines umfangreichen Vermögenswerts. Gemeint sind hier Vermögenswerte, die als im allgemeinen öffentlichen Interesse stehend anzusehen sind, bei denen der Projektbetreiber in einem Staat nach Maßgabe der jeweiligen Anlageform des § 2 Absatz 1 ansässig ist und die in diesem Staat belegen sind. Umfasst sind Anlagen sowohl in Eigen- als auch in Fremdkapitalinstrumente. Die neue Quote soll Infrastrukturinvestitionen erleichtern, indem die entsprechenden Anlagen nicht auf die bestehenden Mischungsquoten der Anlageverordnung nach § 3 Absatz 1 bis 6 angerechnet werden und daher nicht mit anderen Anlagen konkurrieren.

Zu Artikel 5 (Änderung der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung)

(§ 35 Absatz 4)

Mit dem neuen § 35 Absatz 4 werden die Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung von reinen Beitragszusagen ausgebaut, so dass das Potenzial der neuen Betriebsrente auf tarifvertraglicher Basis weiter gesteigert wird. Eine reine Beitragszusage kommt durch Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung zustande.

Bei der reinen Beitragszusage wird durch den Verzicht auf Mindestleistungen eine flexiblere Kapitalanlage ermöglicht, so dass die Chancen des Kapitalmarkts besser genutzt werden können. Die Versorgungsempfänger erhalten lebenslange Zahlungen, deren Höhe von der Entwicklung des Vermögens abhängt und damit während des Leistungsbezugs steigen oder sinken kann. Um Schwankungen der Zahlungshöhe zu begrenzen, besteht nach dem geltenden § 35 Absatz 3 die Möglichkeit, aus Zusatzbeiträgen des Arbeitsgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes eine zusätzliche Deckungsrückstellung als Puffer aufzubauen und bei Bedarf zu verwenden, um eine Senkung der Zahlungen abzumildern oder abzuwenden. Die zusätzliche Deckungsrückstellung ermöglicht mehr Freiheit in der Kapitalanlage, ihre Dotierung setzt den Freiräumen aber auch Grenzen.

Um noch weitgehender die Kapitalanlage flexibilisieren zu können, werden zusätzliche Finanzierungsmittel für die Pufferbildung erschlossen. Nach dem neuen § 35 Absatz 4 kann die zusätzliche Deckungsrückstellung über Zusatzbeiträge hinaus mit Ertragsspitzen der Kapitalanlage gefüllt werden. Beispielsweise würde bei einer Überrendite von 0,1 Prozentpunkten ein Betrag von 0,1 Prozent des Kapitalanlagevolumens der zusätzlichen Deckungsrückstellung zugeführt. Die Dotierung der zusätzlichen Deckungsrückstellung erhält damit ein Element, dass proportional zum Kapitalanlagevolumen ist. Damit werden nicht nur weitere Freiräume in der Kapitalanlage geschaffen, sondern auch der Wiederaufbau der Rückstellung erleichtert, nachdem sie zur Stabilisierung der Zahlungen an die Versorgungsberechtigten in Anspruch genommen worden ist.

Zu den einzelnen Bestandteilen der Vorschrift:

Satz 1 stellt klar, dass von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann, wenn nach Absatz 3 eine zusätzliche Deckungsrückstellung aus Zusatzbeiträgen des Arbeitgebers nach § 23 Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes gebildet wird. Diese zusätzliche Deckungsrückstellung ist den Versorgungsberechtigten insgesamt zugeordnet. Kapitalerträge der Versorgungsberechtigten sollen der Rückstellung daher nur dann zugeführt werden können, wenn die Vermögensanlage für die Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger, die an der reinen Beitragszusage teilnehmen, zusammen erfolgt, d. h., es gibt keine Trennung von Sicherungsvermögen (bei Pensionsfonds) bzw. Anlagestöcken (bei Pensionskassen und anderen Lebensversicherern) nach Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern. Außerdem muss der Tarifvertrag vorsehen, dass der zusätzlichen Deckungsrückstellung Nettokapitalerträge aus der Vermögensanlage nach § 34 zugeführt werden können. Es handelt sich um Nettokapitalerträge aus der Anlage von Beiträgen, die zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung eingezahlt werden. Diese Nettokapitalerträge können bislang nicht der zusätzlichen Deckungsrückstellung zugeführt werden. Mit den Nettokapitalerträgen ist der Saldo von Erträgen aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen gemeint. Während im Tarifvertrag vereinbart sein muss, dass der neue § 35 Absatz 4 genutzt wird, kann die praktische Anwendung flexibler gehandhabt werden und Gegenstand der Beteiligung der Tarifvertragsparteien an der Durchführung und Steuerung der reinen Beitragszusage sein.

Der Großteil der Nettokapitalerträge soll unmittelbar den Versorgungsberechtigten zugutekommen. Die Zuführung zur zusätzlichen Deckungsrückstellung ist auf Ertragsspitzen bzw. Überrenditen beschränkt. Satz 2 bestimmt daher, dass ein Schwellenwert für die Nettokapitalerträge festzulegen ist: Bis zur Höhe des Schwellenwertes werden die Nettokapitalerträge den Versorgungsberechtigten zugeordnet, darüberhinausgehende Nettokapitalerträge werden der zusätzlichen Deckungsrückstellung zugeführt. Der Schwellenwert ist in Prozent der Vermögensanlage (mittlerer Kapitalanlagebestand eines Jahres) festzulegen.

Die Sätze 3 und 4 enthalten Mindestanforderungen an die Festlegung des Schwellenwertes. Nach Satz 3 muss der Prozentsatz mindestens doppelt so hoch sein wie der Rechnungszins, mit dem der in § 36 Absatz 1 definierte Barwert berechnet wird. Mit diesem Rechnungszins wird grundsätzlich auch die anfängliche Höhe der lebenslangen Zahlung bestimmt, wenn ein Versorgungsanwärter in den Leistungsbezug übertritt (§ 37 Absatz 1, Abweichung nach Absatz 2 möglich). Er hat die Kapitalerträge künftiger Vermögenswerte angemessen zu berücksichtigen (§ 36 Absatz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 3). Unter der Annahme, dass die Kapitalanlagen keine negative Verzinsung erzielen, ist der doppelte Rechnungszins ein naheliegendes Maß für Ertragsspitzen bzw. Überrenditen. Nach Satz 4 ist der Schwellenwert außerdem in Abhängigkeit von der Volatilität des Rechnungszinses festzulegen. Dadurch werden Faktoren wie z. B. die Anlagestrategie genauer berücksichtigt, die eine Anpassung des Schwellenwertes auch dann erforderlich machen können, wenn der Rechnungszins unverändert bleibt.

In Bezug auf die Nutzung des neuen § 34 Absatz 4 sind gesonderte Berichtspflichten der durchführenden Einrichtung gegenüber der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich. Die durchführende Einrichtung meldet die Informationen, die die BaFin für Aufsichtszwecke benötigt, nach den bestehenden Berichtspflichten zur reinen Beitragszusage (§§ 39, 40 42 Absatz 1 Nummer 1 und 2).

Zu Artikel 6 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Zu Nummer 1

(§ 166 Absatz 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Berichtigung aus grammatikalischen Gründen.

Zu Buchstabe b

Fällt die Kündigung der Lebensversicherung durch den Versicherer in eine Beschäftigungszeit ohne Entgelt, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer nach Beendigung dieser Zeit die Fortsetzung der Versicherung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen verlangen (§ 212 VVG n. F.). Nach dem neuen Satz 2 muss der Versicherer auf dieses Fortsetzungsrecht unabhängig davon hinweisen, ob die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer zu dieser Zeit Entgelt erhält oder nicht, weil ihm dieser Umstand nicht bekannt sein muss. Die Hinweispflicht findet keine Anwendung, wenn die Lebensversicherung von § 212 nicht erfasst wird.

Zu Nummer 2

(§ 212)

Um einen möglichst lückenlosen Aufbau der Betriebsrente zu erreichen, kann eine Lebensversicherung, die der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers zur Durchführung einer Entgeltumwandlung nach § 1a Absatz 1 des Betriebsrentengesetzes abgeschlossen hat, künftig nach Absatz 1 Satz 1 nicht nur nach der Rückkehr aus der Elternzeit zu den alten Bedingungen fortgesetzt werden, sondern in allen Fällen, in denen ein ursprünglich entgeltliches Arbeitsverhältnis für eine Zeit ohne Entgelt fortbesteht und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer dies nach Beendigung dieser Zeit verlangt, also zum Beispiel auch nach einem Sabbatical oder nach einer längeren Erkrankung. Anstelle des bisherigen abstrakten Verweises auf § 1a Absatz 4 des Betriebsrentengesetzes wird in der Vorschrift aus Klarstellungsgründen jetzt explizit ausformuliert, dass die Vorschrift Lebensversicherungsverträge zum Gegenstand hat, die zur Durchführung einer Entgeltumwandlung abgeschlossen wurden.

Dass § 212 VVG a. F. als halbzwingende Vorschrift anzusehen ist, also nur zum Vorteil der versicherten Person hiervon abgewichen werden kann, wurde bislang lediglich durch Auslegung der Vorschrift anhand ihres Schutzzwecks angenommen. Absatz 2 stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass von Absatz 1 nicht zum Nachteil der versicherten Person abgewichen werden kann.

Zu Artikel 7 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz)

Um einen möglichst lückenlosen Aufbau auch bereits bestehender Betriebsrenten zu erreichen, findet § 212 Absatz 1 VVG-E grundsätzlich auch auf Lebensversicherungsverträge Anwendung, die vor Inkrafttreten von § 212 VVG-E abgeschlossen worden sind. Das Fortsetzungsrecht nach § 212 Absatz 1 VVG-E soll aber nur auf Umwandlungen in prämienfreie Versicherungen anwendbar sein, die ab Inkrafttreten von § 212 Absatz 1 VVG-E und damit unter Geltung der neuen Rechtslage eintreten. Für Lebensversicherungen im Anwendungsbereich von § 212, bei denen die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung bereits vor dem Tag des Inkrafttretens des § 212 Absatz 1 VVG-E eingetreten ist, gilt hingegen weiterhin § 212 VVG in seiner bisherigen Fassung. Ist in den Versicherungsbedingungen zugunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nichts anderes vereinbart, kann die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in diesem Fall eine Fortsetzung zu den vor der Umwandlung vereinbarten Bedingungen nach Maßgabe von § 212 VVG a. F. weiterhin nur dann verlangen, wenn die Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung aufgrund von Elternzeit erfolgt ist.

Eine Umwandlung vor Inkrafttreten des neuen § 212 Absatz 1 VVG erfolgt aufgrund eines Verzichts der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers auf Fortsetzung der Versicherung

mit eigenen Beiträgen nach § 1a Absatz 4 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes unter der für Versicherer, Arbeitgeber als Versicherungsnehmer und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als versicherten Personen bislang geltenden Rechtslage. Danach ist in anderen Fällen der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung als der Umwandlung aufgrund Elternzeit eine Rückumwandlung als neuer Vertragsschluss anzusehen, so dass geänderte Konditionen, auch aufgrund gegebenenfalls erforderlicher neuer Gesundheitsprüfung, vereinbart werden können. Auf die durch Umwandlung vor Inkrafttreten des neuen § 212 VVG-E bereits abgeschlossenen Sachverhalte bei Bestandslebensversicherungen soll § 212 VVG-E daher keine Anwendung finden. Das Recht der Versicherer, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dennoch eine Fortsetzung zu den bisher vereinbarten Konditionen zu ermöglichen, bleibt davon unberührt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

(§ 7c Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 und Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 ist eine Klarstellung des zeitlichen Anwendungsbereichs für die Inanspruchnahme von Wertguthaben verbunden. Wertguthaben können längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch in Anspruch genommen werden.

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, ein Wertguthaben auch bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters als Voll- oder Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch zu entsparen. Ein Anspruch auf ein Entsparen über diesen Zeitpunkt hinaus ist mit dieser Änderung nicht verbunden. Diese Änderung zeichnet die Neuregelung des Hinzuverdienstrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung im Recht der Wertguthaben nach. Seit Anfang 2023 wird beim Bezug einer vorgezogenen Altersrente nach dem Sechsten Buch zugleich erzieltetes Erwerbseinkommen nicht mehr angerechnet, unabhängig davon, ob eine Voll- oder Teilrente bezogen wird. Ziel dieser Neuregelung bei dem Hinzuverdienst ist es, angesichts des zunehmenden Fachkräftemangels den Rentenbezug zu flexibilisieren und damit für Ältere einen Anreiz zu setzen, länger dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Diesem Ziel liefere zuwider, wenn bei Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente angesparte Wertguthaben sozialversicherungsrechtlich aufzulösen wären, so dass die während der Ansparphase des Wertguthabens zunächst gestundeten Sozialversicherungsbeiträge auf das in das Wertguthaben eingebrachte Arbeitsentgelt zu zahlen sind (§ 23b Absatz 2).

Zu Nummer 2

(§ 18m Absatz 1a)

Die Ergänzung ermöglicht die Übermittlung der Betriebsnummer von der Bundesagentur für Arbeit an den Pensions-Sicherungs-Verein. Siehe dazu auch die Komplementärvorschrift und deren Begründung in § 11 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes (Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 3

(§ 23b Absatz 2 Satz 4)

Die Änderung in § 7c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a (Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b) wird nachvollzogen. Auch auf die Deutsche Rentenversicherung Bund übertragene Wertguthaben sollen bei Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters als Voll- oder Teilrente

aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch entspart werden können. Von der Deutschen Rentenversicherung Bund verwaltete Wertguthaben sollen unabhängig vom vorherigen Bezug einer Altersrente erst nach dem Ende des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze aufgelöst, also die während der Ansparphase des Wertguthabens zunächst gestundeten Sozialversicherungsbeiträge auf das in das Wertguthaben eingebrachte Arbeitsentgelt gezahlt werden.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

(§ 116 Absatz 2)

Auch Wertguthaben, die vor dem 1. Januar 2009 vereinbart worden sind, sollen bei Inanspruchnahme einer Altersrente als Voll- oder Teilrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bis zum Ablauf des Kalendermonats des Erreichens der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch entspart werden können.

Zu Buchstabe b

(§ 116 Absatz 3)

Aufhebung einer Übergangsregelung, die wegen Zeitablaufs keine Relevanz mehr hat.

Zu Artikel 9 (Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung)

(§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 12)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Sonderzahlungen von Arbeitgebern unabhängig davon, ob es sich dabei um eine umlagefinanzierte oder um eine kapitalgedeckte Altersversorgung handelt, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind. Damit wird der nach § 17 Absatz 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Viertes Buch gebotene Gleichklang mit dem Steuerrecht hergestellt. Die Klarstellung entspricht zudem dem Grundgedanken des § 234 Absatz 7 Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu Artikel 10 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

(§ 120f Absatz 2)

Die Änderung stellt sicher, dass auch über den 30. Juni 2024 hinaus die in der Rentenversicherung als Zuschläge für langjährige Versicherung gewährten Entgeltpunkte und die übrigen Entgeltpunkte nicht als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Absatz 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten.

Die entsprechende Regelung wurde mit dem Gesetz zur Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) zum 1. Januar 2021 eingeführt. Hierbei blieb allerdings unberücksichtigt, dass § 120f Absatz 2 SGB VI bereits mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz) vom 17. Juli 2017 zum 1. Juli 2024 neu gefasst wurde. Die Änderung korrigiert dieses Versehen und stellt die zutreffende Rechtslage zum 1. Juli 2024 wieder her.

Zu Nummer 2

(§ 150)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB VI wird es der Datenstelle der Rentenversicherung ermöglicht, das von den Meldebehörden übermittelte Datum der letzten Eheschließung oder Datum der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft (vgl. diesbezügliche Änderung des § 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 SGB VI in Nummer 2) in der Stammsatzdatei zu speichern, damit es von den Rentenversicherungsträgern für die Feststellung des Anspruchs auf eine Witwen- oder Witwerrente genutzt werden kann. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da hiermit künftig hinterbliebene Eheleute oder Lebenspartner, die eine Witwen- oder Witwerrente beim Rentenversicherungsträger beantragen, die Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde nicht mehr vorlegen müssen.

Zu Buchstabe b

Im neuen § 150 Absatz 5 Satz 1 SGB VI werden Begriffe redaktionell vereinheitlicht (statt bisher ‚automatisiertes Abrufverfahren‘ nun ‚automatisiertes Verfahren durch Abruf‘ wie in § 79 Absatz 1 SGB X und § 148 Absatz 3 Satz 1 SGB VI und statt verkürzt ‚Datenstelle‘ nun ‚Datenstelle der Rentenversicherung‘ wie in § 145 Absatz 1 SGB VI). Die Aufzählung der abrufberechtigten Stellen wird wie in § 148 Absatz 3 SGB VI in eine enumerative Aufzählung überführt. Dadurch wird die Übersichtlichkeit und Anwendbarkeit verbessert. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 2 wurde in den neuen Satz 1 Nummer 1 überführt und an § 148 Absatz 3 SGB VI angepasst. Die besonderen Voraussetzungen, die in § 148 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB VI für einige Stellen genannt werden, wie zum Beispiel inhaltliche Beschränkungen oder Vorgaben bei Auslandsbezug, müssen auch bei Abrufen nach § 150 Absatz 5 SGB VI vorliegen. Der Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3 wurde in den neuen Satz 1 Nummer 5 überführt.

Der neue Satz 2 dient dazu, die Voraussetzungen für Abrufe in automatisierten Verfahren aus Dateisystemen der Träger der Rentenversicherung (§ 148 Absatz 3 SGB VI) und für Abrufe in automatisierten Verfahren aus Dateisystemen der Datenstelle der Rentenversicherung auch im Hinblick auf das Genehmigungserfordernis nach § 79 Absatz 1 SGB X anzugleichen. Bei automatisierten Abrufen aus Dateisystemen der Träger besteht gemäß § 148 Absatz 3 Satz 3 SGB VI bereits nach bisherigem Recht kein Genehmigungserfordernis nach § 79 Absatz 1 SGB X. Mit der Ergänzung des § 150 Absatz 5 SGB VI entfällt dieses Genehmigungserfordernis auch für automatisierte Abrufe aus Dateisystemen der Datenstelle.

Dieser Gleichlauf zwischen beiden Vorschriften ist gerechtfertigt. Bereits im bisherigen Recht sind die abrufberechtigten Stellen aus § 148 Absatz 3 SGB VI auch in § 150 Absatz 5 SGB VI als abrufberechtigte Stellen genannt. Nur für diese Stellen soll das Genehmigungserfordernis entfallen. Die Ausnahme vom Genehmigungserfordernis im Falle des § 148 Absatz 3 SGB VI wurde damit begründet, dass es sich bei einem automatisierten Datenabruf um ein kostengünstiges und zeitsparendes Verfahren handelt, welches ein veraltetes, aber notwendiges Datenaustauschverfahren ersetzt und zudem eine gezielte Begrenzung auf die unbedingt benötigten Informationen ermöglicht (siehe BT-Drucksache 15/3654, S. 72). Diese Erwägungen gelten auch für automatisierte Abrufe aus Dateisystemen der Datenstelle der Rentenversicherung für die in § 148 Absatz 3 SGB VI genannten Stellen. Die Datenstelle der Rentenversicherung führt entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben zentral mehrere Dateisysteme (insbesondere die Stammsatzdatei - § 150 Absätze 1 und 2 SGB VI, sogenannte Basisdatei und Prüfhilfsdatei für Zwecke der Betriebsprüfung - § 28p Absatz 8 Satz 3 und Satz 5 SGB IV). Die Dateisysteme der Träger, aus denen automatisierte Abrufe bereits ohne Genehmigung möglich sind (insbesondere das Versi-

cherungskonto), sind umfassender als die Dateisysteme der Datenstelle der Rentenversicherung und enthalten teilweise sensiblere Daten. Die sonstigen datenschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unverändert. Es gilt auch ohne Genehmigungserfordernis, dass allen in § 150 Absatz 5 SGB VI genannten Stellen nur solche Sozialdaten durch Abruf übermittelt werden, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Die Beschränkung des Datenumfangs, der mit einem digitalen Dienst bei der Datenstelle der Rentenversicherung abgerufen werden kann, wird durch die schriftliche Festlegung des Abrufverfahrens gemäß § 79 Absatz 2 SGB X gewährleistet. Abrufberechtigten Stellen wird über ein deziertes Rechte- und Rollenkonzept der Zugang nur zu denjenigen Abrufverfahren eingerichtet, die für ihre fachliche Aufgabenerfüllung notwendig sind.

Durch den Wegfall des Genehmigungserfordernisses entfällt der damit einhergehende Verwaltungsaufwand sowohl für die jeweilige abrufberechtigte Stelle als auch für die jeweilige Genehmigungsbehörde. Insgesamt kann die Datenstelle der Rentenversicherung dadurch digitale Dienste einfacher bereitstellen.

Zu Nummer 3

(§ 151d neu)

Die Neuregelung ermöglicht die Übermittlung von Sozialdaten von den Trägern der Rentenversicherung an den Pensions-Sicherungs-Verein. Siehe dazu auch die Komplementärvorschrift und deren Begründung in § 11 Absatz 1 Satz 4 des Betriebsrentengesetzes (Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 4

(§ 172a)

Durch die Neufassung wird klargestellt, dass die seit Oktober 2022 geltende Berechnungsweise für den Arbeitgeberbeitrag bei Beschäftigungen mit einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich (§ 20 Abs. 2 f. SGB IV) auch für Beschäftigte greift, die als Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind.

Zu Nummer 5

(§ 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1)

Die Ergänzung des § 196 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 SGB VI schafft die Grundlage dafür, dass die Meldebehörden das Datum der letzten Eheschließung oder der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft an die Datenstelle der Rentenversicherung auch für die Zwecke des § 150 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB VI übermitteln dürfen (vgl. auch § 6 der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung). Dadurch wird hinterbliebenen Eheleuten oder Lebenspartnern, die eine Witwen- oder Witwerrente beim Rentenversicherungsträger beantragen, die Vorlage der Heirats- oder Lebenspartnerschaftsurkunde erspart.

Zu Artikel 11 (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Anpassung der Verordnungsermächtigung erfolgt im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung eines Europäischen Ausweises für Menschen mit Behinderungen nach einem einheitlichen gemeinsamen Muster. Damit wird die Umsetzung der entsprechenden europäischen Richtlinie in das deutsche Recht vorbereitet.

Die Einführung eines Europäischen Ausweises für Menschen mit Behinderungen soll die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen verbessern, in einen anderen Mitgliedstaat

zu reisen. Zu diesem Zweck soll künftig ergänzend zu dem nationalen Schwerbehindertenausweis ein weiterer Ausweis nach einem einheitlichen europäischen Muster ausgestellt werden. Dieser Ausweis dient als EU-weiter Nachweis für den Status als Person mit Behinderungen.

Die Verordnungsermächtigung wird daher um die Befugnis ergänzt, in einer Rechtsverordnung Regelungen zum Europäischen Ausweis für Menschen mit Behinderungen zu treffen. Dies umfasst neben der Ausstellung, Gestaltung und Gültigkeit der Ausweise auch das Format. Der physische Ausweis soll bei dem Europäischen Ausweis künftig durch ein digitales Format ergänzt werden. Bei der Gestaltung sollen auch etwaige Vorschriften über die notwendigen Sicherheitsmerkmale berücksichtigt werden können.

Die Bedingungen für die Gewährung von Nachteilsausgleichen werden von den Mitgliedstaaten weiterhin eigenständig festgelegt. Ebenfalls bleibt die Befugnis der Mitgliedstaaten unberührt, die Bedingungen für die Bewertung und Anerkennung des Behindertenstatus festzulegen und nationale Ausweise auszustellen.

Im Hinblick auf die nationalen Ausweise gemäß § 152 Absatz 5 SGB IX bleibt die Verordnungsermächtigung daher im Wesentlichen unverändert. Sie wird lediglich klarstellend um die Befugnis ergänzt, Regelungen zu dem Format der Ausweise zu treffen. Damit wird auch bei den nationalen Ausweisen perspektivisch ein digitales Format ermöglicht.

Zu Artikel 12 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird vor dem Hintergrund der Aufhebung der Anlage (zu § 78a) angepasst, vgl. die Begründung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird ein Redaktionsversehen bereinigt. Die Behörde hat seit dem 1. Januar 2020 die nunmehr auch an dieser Stelle angepasste Bezeichnung „Bundesamt für Soziale Sicherung“, vgl. Artikel 31 und Artikel 38 Nummer 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652).

Zu Nummer 3

Mit der Neufassung des Zweiten Kapitels des SGB X durch Artikel 24 Nummer 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) ist § 78a SGB X durch einen neuen Wortlaut "überschrieben" worden und mit Wirkung vom 25. Mai 2018 entfallen. Änderungen zur Anlage (zu § 78a) sind nicht erfolgt und werden hiermit aus Gründen der Rechts- und Normenklarheit nachgeholt. Die Anlage wird gesondert aufgehoben und die Inhaltsübersicht entsprechend korrigiert; vgl. auch die Begründung Zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Im Hinblick auf die durch die Deutsche Post AG erfolgende Prüfung und Auszahlung des Sterbequartalsvorschlusses wird durch die Änderung bei einem Sterbefall zusätzlich das Datum der letzten Eheschließung oder der Begründung der letzten Lebenspartnerschaft übermittelt. Darüber hinaus wird entsprechend der korrespondierenden Regelungen in § 196 Absatz 2a und § 150 Absatz 1 Nummer 8 SGB VI auch in § 101a Absatz 1 SGB X neben der Eheschließung die Begründung einer Lebenspartnerschaft aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 7 der Renten Service Verordnung prüft der Renten Service der Deutschen Post AG bei Eingang einer Sterbefallmitteilung und einem entsprechenden Antrag auch ohne einen Auftrag des zuständigen Trägers der Rentenversicherung, ob Hinterbliebenen ein Anspruch auf den Sterbequartalsvorschuss zusteht und zahlt diesen aus. Für die Prüfung und Feststellung der Voraussetzungen für die Auszahlung eines Sterbequartalsvorschusses wird unter anderem das Datum der letzten Eheschließung oder der letzten Begründung einer Lebenspartnerschaft benötigt. Mit der durch die Änderung erfolgenden Zweckerweiterung kann das zukünftig nach § 101a Absatz 1 SGB X automatisch übermittelte Datum für diese Prüfung verwendet werden. Damit wird es dem Renten Service der Deutschen Post AG bei einem Antrag Hinterbliebener ermöglicht, dass der Sterbequartalsvorschuss unbürokratisch und zügig ausgezahlt wird.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Das Inkrafttreten zum 1. Juli 2024 nach Absatz 2 korrigiert ein redaktionelles Versehen und stellt die zutreffende Rechtslage zum 1. Juli 2024 wieder her (vgl. auch Begründung zu § 120f Absatz 2 SGB VI).

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt das Inkrafttreten der Regelungen zum BAV-Förderbetrag am 1. Januar 2025 (siehe Artikel 2 Nummer 2).

Die neue Gesetzesfassung gilt damit für alle Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2025 (bei Arbeitgeberbeiträgen, die laufender Arbeitslohn sind) und für alle Zuflusszeitpunkte in 2025 (bei Arbeitgeberbeiträgen, die sonstige Bezüge sind).

Hat der Arbeitgeber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2025 und dem Inkrafttreten im Laufe des Jahres 2025 zusätzliche, im Rahmen des § 100 EStG begünstigte Arbeitgeberbeiträge von mehr als 960 Euro erbracht und fallen nunmehr weitere Arbeitnehmer unter die Einkommensgrenze, kann er höhere BAV-Förderbeträge über geänderte Lohnsteuer-Anmeldungen geltend machen.